



<p>Vorlage</p> <p>Erstellt durch: Fachbereich 2.1 Jugend</p>	<p>Drucksachen-Nr: V/2017/168</p> <p>Status: öffentlich</p>																								
<p>Erarbeitung einer vernetzten Spielleitplanung für die Stadt Herzogenrath - als Weiterentwicklung der Spielplatzbedarfsplanung</p>																									
<p>Beratungsfolge:</p>																									
<p>TOP: 7</p>																									
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Datum</th> <th style="width: 20%;">Gremium</th> <th style="width: 10%;">Einst.</th> <th style="width: 10%;">Ja</th> <th style="width: 10%;">Nein</th> <th style="width: 10%;">Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01.06.2017</td> <td>Jugendhilfeausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>04.07.2017</td> <td>Umwelt- und Planungsausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11.07.2017</td> <td>Rat der Stadt Herzogenrath</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.	01.06.2017	Jugendhilfeausschuss					04.07.2017	Umwelt- und Planungsausschuss					11.07.2017	Rat der Stadt Herzogenrath				
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.																				
01.06.2017	Jugendhilfeausschuss																								
04.07.2017	Umwelt- und Planungsausschuss																								
11.07.2017	Rat der Stadt Herzogenrath																								

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Er beauftragt die Verwaltung den IST-Stand aller bestehenden Spielplätze (geplante Spielorte) und soweit möglich alle alternativen/informellen Spielorte in Herzogenrath anhand der entsprechenden Erfassungs- und Kategorisierungsbögen qualitativ zu erfassen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, zur Entwicklung einer Qualitätszielkonzeption für eine umfassende Spielleitplanung, die Bildung einer verwaltungsinternen „Steuerungsgruppe Spielleitplanung“ zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Umwelt- und Planungsausschuss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, zur Entwicklung einer Qualitätszielkonzeption für eine umfassende Spielleitplanung, die Bildung einer verwaltungsinternen „Steuerungsgruppe Spielleitplanung“ zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die Bildung einer verwaltungsinternen „Steuerungsgruppe Spielleitplanung“.

Der Stadtrat beauftragt die „Steuerungsgruppe Spielleitplanung“ bis zum Frühjahr 2018 eine Qualitätszielkonzeption für eine umfassende Spielleitplanung zu entwickeln.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Erfassung des qualitativen IST-Standes der Spielorte und die Entwicklung einer Qualitätszielkonzeption entstehen derzeit keine zusätzlichen Kosten.

Sachverhalt:

Gemäß dem Auftrag durch den Jugendhilfeausschuss aus der Sitzung vom 22.09.2016 hat die Verwaltung seither damit begonnen ein qualitatives Detailkonzept für eine umfassende Spielflächenbedarfsplanung in Herzogenrath zu erarbeiten.

Ein erster Entwurf/Zwischenstand zur Spielflächenbedarfsplanung unter dem Gesichtspunkt eines Gesamtkonzeptes „bespielbare Stadt“ gliedert sich derzeit grob in folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Historische Einordnung
- Einordnung in den städtebaulichen Kontext
- Bedeutung des Spiels
- Rechtliche Grundlagen der Spielraumplanung
- Sozialräumliche Bedarfsberechnungen und Entwicklungen
- Sozialräumliche Angebotsstruktur (Spielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen)
- Anregungen und Feststellungen der GPA NRW
- Kriterien zur qualitativen Begutachtung und Bewertung von Spielplätzen/Spielräumen

Auf Grund des Umfangs ist der Entwurf in allris zum Download bzw. Nachlesen abgespeichert.

Zur qualitativen Begutachtung und Bewertung der einzelnen Spielplätze und Spielräume hat die Verwaltung jeweils einen Entwurf für einen entsprechenden Erfassungs- und Kategorisierungsbogen für geplante (öffentliche/angelegte Spielplätze) und alternative/informelle (z. B. Parkanlagen/Fußgängerzonen) Spielorte erstellt (s. Anlagen).

Die Verwaltung schlägt als nächsten Schritt vor, ergänzend zu der bislang vorliegenden quantitativen Auswertung (s. V/2016/255), zunächst alle bestehenden Spielplätze (geplante Spielorte) und soweit möglich alle alternativen/informellen Spielorte in Herzogenrath anhand dieser Entwürfe zu dokumentieren und den IST-Stand qualitativ zu erfassen.

Im Hinblick auf eine umfassende und integrierte Spielleitplanung ist die Erfassung und Kategorisierung der Spielplätze und Spielorte in einer Stadt als notwendige Grundlagenarbeit zu betrachten, da nur die Kombination der Faktoren „Quantität“ und „Qualität“ sichere Aussagen über die Gesamtversorgung einer Stadt/eines Stadtteils mit Spielmöglichkeiten zulässt. Darüber hinaus ist es in einem zweiten Schritt unter den Gesichtspunkten „bespielbare und kinderfreundliche Stadt“ unerlässlich das Stadtbild und die Stadtentwicklung insgesamt in den Blick zu nehmen.

Daneben sollte nach Auffassung der Verwaltung in Zukunft die Lebensqualität aller Generationen verstärkt in den Blick genommen werden. Dies verlangt, genauer als bisher zu betrachten, wie die Aufenthaltsqualität auf öffentlichen Plätzen und Räumen erhalten bzw. attraktiviert werden kann.

Da es hierzu jedoch neben der Expertise des Jugendamtes insbesondere die Fachkompetenz und Beteiligung der Stadtentwicklungsplanung und des Grünflächenamtes zur Entwicklung einer umfassenden und nachhaltigen Spielleitplanung bedarf, schlägt die Verwaltung die Bildung einer verwaltungsinternen „Steuerungsgruppe Spielleitplanung“ vor, die sich konstant mit dem Thema Spielleitplanung beschäftigt.

Mitglieder der „Steuerungsgruppe Spielleitplanung“ sollten ein/e Vertreter/in der Stadtentwicklungsplanung, ein/e Vertreter/in des Grünflächenamtes, der Teamleiter Jugendarbeit und der Jugendhilfeplaner sein.

Aus Sicht der Verwaltung liegt die vordringlichste Aufgabe der verwaltungsinternen „Steuerungsgruppe Spielleitplanung“ zunächst in der Erarbeitung und Entwicklung einer für die Stadt Herzogenrath passgenauen Qualitätszielkonzeption.

Die Qualitätszielkonzeption stellt eine wichtige Grundlage für die zielgerichtete und nachhaltige Durchführung der Spielleitplanung in Herzogenrath dar. Sie besteht aus einem Leitbild sowie aus Leitlinien und Qualitätszielen für die räumliche Planung und aus Leitlinien und Qualitätszielen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Das Leitbild beschreibt dabei die Vision einer kinderfreundlichen Stadt, die in den Leitlinien konkretisiert wird.

Die Qualitätsziele für die räumliche Planung beschreiben die Nutzungs- und Erlebnismöglichkeiten städtischer Räume (z. B. Grünflächen, Wegeverbindungen) für Kinder.

Die Qualitätsziele für die Beteiligung umfassen Kriterien einer gelungenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Dabei ist die Verzahnung von Planungs- und Beteiligungsprozessen von entscheidender Bedeutung für eine zielgerichtete und nachhaltige Spielleitplanung.

Die Verwaltung schlägt vor, parallel zur qualitativen Erfassung der geplanten und alternativen Spielorte in Herzogenrath einen Entwurf für eine Qualitätszielkonzeption bis zum Frühjahr 2018 zu entwickeln.

Rechtliche Grundlagen:

Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendhilfe soll u.a. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Weitere rechtliche Rahmenbedingungen ergeben sich aus folgenden Gesetzen, Rechtsvorschriften, Runderlassen und DIN-Normen:

- Planungsrelevante Rahmenbedingungen des SGB VIII (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9, 79, 80)
- Raumordnungsgesetz
- Baugesetzbuch
- Bauordnung NRW
- Runderlass des Innenministers v. 31.7.1974, Bauleitplanung – Hinweise für die Planung von Spielflächen; Stand 01.01.2003 – Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS), jetzt: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV)
- DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ (Stand/Fassung: 09/2012)

Anlagen

B) Entwurf: Erfassungs- und Kategorisierungsbogen für geplante Spielorte

Spielplatz-Nr.:		Flächengröße:		Datum der Erfassung:	
Bezeichnung:		Foto-Nr.:			
Spielplatztyp:					
Spielplatz <input type="checkbox"/>		Spielmöglichkeit auf Schulhöfen <input type="checkbox"/>			
A mit Bedeutung für den Ortsteil <input type="checkbox"/> Bolzplatz <input type="checkbox"/> Basket-/Streetball <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbereich <input type="checkbox"/> Kleinkindbereich <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ _____		B mit Bedeutung JHP-Bez./Quartier <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbereich <input type="checkbox"/> Kleinkinderbereich <input type="checkbox"/> Bolzplatz <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ _____		C mit Bedeutung f.d. Nachbarschaft <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbereich für Begleiter <input type="checkbox"/> Aufenthaltsbereich für Senioren <input type="checkbox"/> Attraktiv für gesamte Familie <input type="checkbox"/>	
Attraktiv für gesamte Familie <input type="checkbox"/>		Attraktiv für gesamte Familie <input type="checkbox"/>		Attraktiv für gesamte Familie <input type="checkbox"/>	
Erreichbarkeit:					
Keine Barrieren <input type="checkbox"/>		Barrieren vorhanden <input type="checkbox"/> Hauptverkehrsstraße <input type="checkbox"/> Bahnlinie <input type="checkbox"/>		Querungshilfe unmittelbar zum Eingangsbereich vorhanden <input type="checkbox"/>	
Zugänglichkeit:					
Öffentlich <input type="checkbox"/>		halböffentlich <input type="checkbox"/>			
Zeitliche Verfügbarkeit: eingeschränkte „Öffnungszeiten“ <input type="checkbox"/> von h bis h					
Keine Einschränkungen <input type="checkbox"/>					
Eingang barrierefrei <input type="checkbox"/>					
Gestaltung / Ausstattung					
Modellierung vorhanden <input type="checkbox"/>					
Raumbildung durch Modellierung und/oder Vegetation vorhanden <input type="checkbox"/>					
Gestaltungsmaterial vorhanden: <input type="checkbox"/> Äste, <input type="checkbox"/> Sand, <input type="checkbox"/> Kies, <input type="checkbox"/> lose Erde, <input type="checkbox"/> abgestorbene Pflanzenteile					
Trennung von Aktivitäts- und Ruhebereich <input type="checkbox"/>					
Schattige und sonnige Bereiche vorhanden <input type="checkbox"/>					
Naturspielbereich vorhanden <input type="checkbox"/>					
Verschiedene Spielangebote: <input type="checkbox"/> wippen, <input type="checkbox"/> schaufeln, <input type="checkbox"/> rutschen, <input type="checkbox"/> klettern, <input type="checkbox"/> sonstiges, und zwar: _____					
Klettermöglichkeiten: <input type="checkbox"/>					
Angebote für Jungen und Mädchen vorhanden <input type="checkbox"/>					
Wasser vorhanden <input type="checkbox"/>					
Spielbereich mit „Wiedererkennungswert“ <input type="checkbox"/>					
Sitzmöglichkeiten vorhanden <input type="checkbox"/>					
Liege- / Spielwiese vorhanden <input type="checkbox"/>					
Nutzung und Sicherheit					
Nutzungsspuren ...			Sicherheit		
Ausgeprägt <input type="checkbox"/>			Soziale Kontrolle durch Nachbarschaft/Passanten möglich:		
Mittel <input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/> gut		
Keine/gering <input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/> eingeschränkt/teilweise		
			<input type="checkbox"/> kaum/nicht		
Sonstiges/Anmerkungen					

C) Entwurf: Erfassungs- und Kategorisierungsbogen für alternative Spielorte

Objekt-Nr.	Flächengröße	Datum der Erfassung	
Bezeichnung	Foto-Nr.		
Anlagenbezeichnung			
Allgemeine Grünanlage <input type="checkbox"/>	Friedhof <input type="checkbox"/>	Fußgängerzone <input type="checkbox"/>	sonstiges <input type="checkbox"/>
Repräsent. Grünanlage <input type="checkbox"/>	Sportplatz <input type="checkbox"/>	Platz/Stadtplatz <input type="checkbox"/>	
Park- und Grünanlage <input type="checkbox"/>	sonstige Anlage <input type="checkbox"/>	Waldfläche <input type="checkbox"/>	
Naturnahe Grünanlage <input type="checkbox"/>		Brachfläche <input type="checkbox"/>	
Erreichbarkeit:			
Keine Barrieren <input type="checkbox"/>	Barrieren vorhanden <input type="checkbox"/>	Querungshilfe unmittelbar zum Eingangsbereich vorhanden <input type="checkbox"/>	
	Hauptverkehrsstraße <input type="checkbox"/>		
	Bahnlinie <input type="checkbox"/>		
Zugänglichkeit:			
Öffentlich <input type="checkbox"/>	halböffentlich <input type="checkbox"/>		
Zeitliche Verfügbarkeit: eingeschränkte „Öffnungszeiten“ <input type="checkbox"/> von h bis h			
Keine Einschränkungen <input type="checkbox"/>			
Eingang barrierefrei <input type="checkbox"/>			
Ausstattung:			
Spiel und Sport	Gewässer	Sitzmöglichkeiten	Beleuchtung
Spielbereich für Kinder <input type="checkbox"/>	Stillgewässer <input type="checkbox"/>	Bänke (einzelstehend) <input type="checkbox"/>	Vorhanden <input type="checkbox"/>
Sonstige Spielbereiche <input type="checkbox"/>	Fließgewässer <input type="checkbox"/>	Bankgruppen <input type="checkbox"/>	Teilw. vorhanden <input type="checkbox"/>
Klettermöglichkeiten <input type="checkbox"/>		Sitzgruppen <input type="checkbox"/>	Nicht vorhanden <input type="checkbox"/>
Sportangebot <input type="checkbox"/>		Weitere Sitzmöglichkeiten <input type="checkbox"/>	
Sonstiges <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Treppen	
		<input type="checkbox"/> Mauern	
		<input type="checkbox"/> Balken	
		<input type="checkbox"/> sonstiges: _____	
Vegetation			
Grünfläche/Sportplatz <input type="checkbox"/>		Brachfläche <input type="checkbox"/>	Wald <input type="checkbox"/>
Blumenrabatte/Stauden <input type="checkbox"/>	Rasenflächen <input type="checkbox"/>	Einzelbäume <input type="checkbox"/>	Fichtenschonung <input type="checkbox"/>
Gehölzbereiche <input type="checkbox"/>	Wiesen <input type="checkbox"/>	Gehölzgruppe <input type="checkbox"/>	Laubwald <input type="checkbox"/>
Einzelbäume <input type="checkbox"/>	Bereiche mit <input type="checkbox"/>	Niedrige Vegetation <input type="checkbox"/>	Naturnah <input type="checkbox"/>
Obstgehölze <input type="checkbox"/>	Wildnischarakter <input type="checkbox"/>	Vegetationsfreie Fläche <input type="checkbox"/>	
Gestaltung:			
Modellierung vorhanden <input type="checkbox"/>			
Raumbildung durch Modellierung und/oder Vegetation vorhanden <input type="checkbox"/>			
Gestaltungsmaterial vorhanden: <input type="checkbox"/> Äste, <input type="checkbox"/> Sand, <input type="checkbox"/> Kies, <input type="checkbox"/> lose Erde, <input type="checkbox"/> abgestorbene Pflanzenteile			
Trennung von Aktivitäts- und Ruhebereich <input type="checkbox"/>			
Schattige und sonnige Bereiche vorhanden <input type="checkbox"/>			
Wege:			
Asphalt <input type="checkbox"/>	Rindenmulche/Holzhäcksel <input type="checkbox"/>	Trampelpfade <input type="checkbox"/>	
Pflaster <input type="checkbox"/>	wassergebundene Decke <input type="checkbox"/>	Sonstiges: <input type="checkbox"/> _____	
Nutzung und Sicherheit			
Nutzungsspuren ...		Sicherheit	
Ausgeprägt <input type="checkbox"/>		Soziale Kontrolle durch Nachbarschaft/Passanten möglich:	
Mittel <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> gut	
Keine/gering <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> eingeschränkt/teilweise	
		<input type="checkbox"/> kaum/nicht	
Sonstiges/Anmerkungen			

Stadt Herzogenrath



Jugendhilfeplanung

Teilplanungsbereich I

Spielflächenbedarfsplanung

unter dem Gesichtspunkt eines Gesamtkonzepts „Bespielbare Stadt“

Entwurf

2. Fortschreibung, Zwischenstand

Konzeptionelle und rechtliche Grundlagen
Einordnung in den Jugendhilfe- und stadtplanerischen Kontext
Handlungsansätze

Zur Vorlage im Jugendhilfeausschuss

am 01. Juni 2017

Inhalt:

0. Vorbemerkungen
1. Einleitung
2. Zur (historischen) Einordnung: Eine kurze Geschichte des Spielplatzes
3. Einordnung der Spielflächenbedarfs- bzw. Spielleitplanung in den städtebaulichen Kontext
4. Ein knapper Aufriss zur Bedeutung des Spiels und des Raumes
5. Einordnung der Spielleitplanung in den Kontext der Projekte „STARK“ (Kinderarmutsfolgenprävention) und „Kommunale Bildungslandschaft“
6. Rechtliche Grundlagen der Spielraumplanung
 - 6.1. Raumordnungsgesetz
 - 6.2. Bundesbaugesetz
 - 6.3. Bauordnung NRW
 - 6.4. Runderlasse des Innenministers vom 31.07.1974
 - 6.5. Ausführungen des „Deutschen Vereins“
 - 6.6. Planungsrelevante Rahmenbedingungen des SGB VIII
 - 6.7. Derzeitig gültige Beschlusslage
7. Zwischenfazit über die grundlegenden Rahmenbedingungen einer kommunalem Spielraumplanung
8. Sozialräumliche Bedarfsberechnungen
 - 8.1. Flächenbedarf am 01.01.2016 nach Bezirken, Stadtteilen, Gesamtstadt
 - 8.2. Sozialräumliche Entwicklung der 0 > 14jährigen von 2011 bis 2015 und iT-NRW-Prognose der Entwicklung bis 2030
9. Sozialräumliches Angebot an Spielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen
 - 9.1. Spielplätze
 - 9.1.1. Merkstein
 - 9.1.2. Mitte
 - 9.1.3. Kohlscheid
 - 9.1.4. Besondere Anlagen (Bolzplätze, Skaterplätze, Abenteuerspielplatz)
 - 9.1.4.1. Bolzplätze
 - 9.1.4.2. Skateranlagen / Abenteuerspielplatz
 - 9.2. Spielflächenangebot im Spiegel von Vorsorge- und Bedarfsflächenwert
10. Zur Problematik der Flächenzuordnung und des Netto-Bruttoflächen-Prinzips
11. Spielplätze, die zurzeit ein „suboptimales“ Verhältnis „Brutto-Netto-Fläche“ aufweisen
12. Sozialräumliche Spiel(platz)flächenüberhänge/-unterversorgungen (rechnerisch)
13. (Grundsätzliche) Anregungen und Feststellungen des GPA NRW
 - 13.1. Anregungen
 - 13.2. Feststellungen des GPA NRW zur Wirtschaftlichkeit
14. Kriterien zur qualitativen Begutachtung und Bewertung von Spielplätzen/Spielräumen
 - 14.1. DIN 18034
 - 14.1.1. Kriterium „Erreichbarkeit“
 - 14.1.2. Kriterium „Vielfalt“
 - 14.1.3. Kriterium „Flächengrößen“
 - 14.1.4. Anforderungen an spezielle Spielbereiche

Anhang:

- A) Beteiligungsprozess für Kinder ab Grundschulalter bis maximal unter 14 Jahren
- B) Entwurf: Erfassungs- und Kategorisierungsbogen für alternative Spielorte
- C) Entwurf: Erfassungs- und Kategorisierungsbogen für geplante Spielorte

1. Einleitung

Kinder haben zwischenzeitlich zunehmend verloren, was sie für eine gesunde Entwicklung von Körper, Geist und Seele brauchen: multifunktionale Räume, in denen die Sinne geschärft und ihre Geschicklichkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation herausgefordert werden. Fehlen wohnungsnah kindgerechte Frei- und Aktionsräume, stellen sich Fehlentwicklungen ein, die heute schon deutlich in KiTas und Schulen zu spüren sind.

Mit verantwortlich hierfür ist eben das Verschwinden von anregungsreichen Spiel- und Bewegungsräumen, da die Qualität des Wohnumfeldes direkte Auswirkungen auch auf den Grad der „Verhäuslichung“ der Kinder, auf den Medienkonsum, auf den Betreuungsaufwand für die Erwachsenen und damit auf die gesamten Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes hat. Umgekehrt: wenn Kinder außerhalb der Wohnung kindgerechte und aus ihrer Sicht attraktive Spielflächen („Der Köder muss dem Fisch schmecken, nicht dem Angler“) vorfinden, dann verbringen sie ihren Tag auch eher außerhalb der Wohnung, zusammen mit Gleichaltrigen und ohne Aufsicht durch Erwachsene.

Zudem brauchen Kinder für ihre körperliche, psychische und soziale Entwicklung heute mehr denn je Freiraum für Bewegung, Spiel und Kontakt mit anderen Kindern - und das überall, besonders aber wohnbereichsnah. Die Kommune sollte daher grundsätzlich eine „Bespielbarkeit“ des gesamten wohnungsnahen Bereiches anstreben.

Kinder entwickeln beim "Streunen" insbesondere durch ihr Wohngebiet eine Vorstellung von ihrem Lebensraum. Die eigenständige Erkundung ihres Wohn- und Schulumfeldes macht sie dabei selbstständig und unabhängig. Eine sozialräumlich kleingliedrig-kindgemäße und anregungsreiche Umfeldgestaltung im Sinne einer „bespielbaren Stadt“ ist deshalb idealtypisches Leitbild einer Spielleitplanung, die sich nicht allein auf „Reservoir für Kinder“ (= ausgewiesene Spielplätze) beschränkt, sondern Kinder und Kinderspiel wieder umfassend in städtisches Leben zu integrieren beabsichtigt.

Da Angebot und Attraktivität von Freiräumen für alle Altersstufen - neben der Wohnungsgröße - zu den ausschlaggebenden Faktoren für die Wahl des Wohnortes gehören, kann ein hoher Wohn- und Freizeitwert der Sozialräume auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels dazu beitragen, die Kommune zukunftsfähig zu halten.

Dabei gilt es, schon allein – aber nicht nur - aus wirtschaftlichen Gründen, thematisch gleich mehrere Blickwinkel einzunehmen:

- Schaffung bzw. Erhaltung eines schlüssigen Spielplatzsystems ebenso wie einer anregungsreichen Aufenthaltsqualität im gesamten Stadtbild;
- eine den Fähigkeiten von Kindern, aber auch von älteren Menschen angepasste Umweltgestaltung sowie Verkehrsplanung;
- eine die Selbst- bzw. Eigenständigkeit von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen förderliche Infrastruktur;
- generationsübergreifende bzw. generationsintegrierende statt generationsseparierende Konzepte;
- integrative Planungen statt zielgruppenspezifische Reservatbildungen.

Gerade mit Blick auf Kinder und ältere Menschen bedarf es einer Rückbesinnung auf „das menschliche Maß“: auf Überschaubarkeit, Händelbarkeit, Veränderbarkeit und Beherrschbarkeit. Insbesondere Kinder benötigen Erfahrungsräume, in denen sie einerseits im Sinne von Persönlichkeitsentwicklung Selbstständigkeit erleben, andererseits aber auch etwas „be-wirken“ können.

Resignative, passive Einstellungen zur Umwelt, zur Gesellschaft im Erwachsenenalter basieren nicht selten auf dem diffusen Empfinden, dass die vermeintlichen „Sachzwänge“ unserer Lebenswelt übermächtig sind, dass der/die Einzelne nichts bewirken kann, jeder Versuch in diese Richtung letztlich zwecklos ist. Und manche Spielgeräte im privaten wie im öffentlichen Raum scheinen dieses Empfinden von klein auf zu fördern: nicht Kreativität, Eigeninitiative und Veränderbarkeit stehen im Vordergrund, sondern intendierte Spielmöglichkeiten, die – wie von den Planern vorgegeben - „abgespielt“ werden können.

Solche „Vorgaben“ sind nicht grundsätzlich falsch, insbesondere dann nicht, wenn sie zu Bewegung anregen und Geschicklichkeit fördern. Aber allein und auf Dauer kann eine solche permanent vordefinierte Umwelt Kinder frustrieren und kindliche Kreativitätspotentiale geradezu behindern. In diesem Sinne sollte auch Stadtplanung im Allgemeinen und natürlich Spielplatzplanung im Besonderen von den Bedürfnissen des Kindes aus (und mit deren Beteiligung) gedacht werden. Dass solch eine Sichtweise nahezu zwangsläufig in vielerlei Hinsicht auch älteren Menschen zu Gute kommt, sollte vor dem Hintergrund des demografischen Wandels diesem Ansatz zusätzlichen Schub verleihen.

Spielplatzplanung sollte damit zumindest „zweigleisig fahren“:

Sie sollte – erstens – ein in sich schlüssiges und aufeinander abgestimmtes Spielplatzsystem in den Blick nehmen und – zweitens – die gesamte Stadt als potentiellen Spielraum betrachten sowie im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung als solchen jeweils „mit denken“.

Wenn bei der städtischen (Frei)Raumplanung im letzteren Sinne – was unstrittig sein dürfte – verschiedene Nutzungsanforderungen unterschiedlicher (potentieller) Nutzergruppen häufig in Konflikt zueinander stehen, dann hat Planung eine ordnende und steuernde Funktion mit dem Ziel, negative Effekte städtebaulicher Entwicklungen hinsichtlich der (spielerischen) Raumeignungsmöglichkeiten von insbesondere Kindern und Jugendlichen zu vermeiden und positive (Synergie)Effekte für den Nutzungsprozess zu begünstigen. Dies zum einen im Interesse der potentiellen „Nachfrager“, insbesondere der sozio-ökonomisch Schwächeren, aber auch im Interesse des Gemeinwesens insgesamt.

Der Schwerpunkt dieses im Rahmen der Jugendhilfeplanung erarbeiteten Berichts liegt – dem „versäulten“ Verwaltungsaufbau geschuldet – bis auf weiteres auf dem öffentlichen Spielplatzsystem.

Gleichwohl ist Ziel einer sozialen Aspekten aufgeschlossenen gegenüberstehenden Planung, Orte und Wegenetze im gesamten Stadtbild entstehen zu lassen, die die Möglichkeit der Orientierung, des angenehmen Aufenthalts und Verweilens sowie der Aneignung insbesondere durch Kinder, Jugendliche und Familien, aber unter dem Aspekt des demografischen Wandels auch durch Senioren bieten.

Die Nutzungsbedingungen des öffentlichen Raums haben also eine baulich-räumliche ebenso wie eine soziale und ökonomische Dimension, die gemeinsam die Voraussetzungen bilden, an denen die „Nachfrager“ ihre ortsgebundenen Entscheidungen orientieren, ihn also als gemeinsamen Begegnungs-, Kommunikations- und Beschäftigungsraum sowie - mit Blick auf Kinder und Jugendliche - als „Lernraum“ tatsächlich zu nutzen – oder eben auch nicht.

Auch aus diesem Grunde orientiert sich der Bericht – wie erwähnt zweigleisig – weiterhin am „Leitbild beispielbare Stadt“, auch wenn diese Zielorientierung zunächst immer noch etwas utopisch anmutet. Es wird aber als notwendig erachtet, langfristige, wünschenswerte, „konkret-utopische“ Ziele anzustreben, um hiervon kurzfristiger realisierbare Ziele und schließlich operative und konkrete Ziele ableiten zu können, die sukzessive „in die richtige Richtung führen“. Denn jede baulich-planerische Manifestierung schafft langfristige Bedingungen, die nur schwer wieder korrigierbar sind. Hier schließt sich übrigens der Kreis zur Spielflächenbedarfsplanung, wenn es um die nachhaltige Sicherung von Flächen für Spielräume und Spiel-Räume geht.

2. Zur (historischen) Einordnung: Eine kurze Geschichte des Spielplatzes

Spielplätze in der heutigen Form waren zunächst eine Reaktion auf die hochverdichteten Stadtquartiere aus der Gründerzeit.

Infolge der räumlichen Trennung von „Arbeiten und Leben“ während der Industrialisierung kam es zu so genannten „Zonierungen“. Diese Zonierung (hier wohnen, dort arbeiten) beschleunigte in den Folgejahren die Zunahme des Verkehrsaufkommens. Der Verkehr

wurde unter der Zielsetzung, möglichst reibungslos zu funktionieren, optimiert. (Spielende) Kinder störten fortan auf den Straßen und Wegen. Also schuf man für sie eine eigene Zone – den Spielplatz.

Seinerzeit waren die Wohnungen sehr klein, eigene Kinderzimmer gab es kaum. Die Frau und Mutter wirtschaftete im Haushalt. Folglich spielten die vielen Kinder „draußen“ oder wurden zum Spielen „vor die Tür“ geschickt. Sie spielten auf dem Gehweg, der Straße oder einer Brache in der Nähe der Wohnung. War ein Spielplatz vorhanden, so trafen sich Kinder dort, auch ohne sich dafür verabreden zu müssen.

Die Zonierung des Raumes nach Nutzungsarten führte damit vor allem seit den Nachkriegsjahren zunehmend zur Herauslösung des kindlichen Spiels aus den alltäglichen Lebenszusammenhängen. Dieser speziellen Raumnutzung wurde der Spielplatz entsprechend zugeordnet.

Anders formuliert: Kinder störten in der geordneten, zonierten Welt und vor allem störten spielende Kinder auf der Straße und auf den Gehwegen den Verkehrsfluss. Infolgedessen wurden ihnen die Spielplätze als „Reservate“ zugewiesen. Im restlichen Raum war kein Platz mehr für Kinder. Die Spielplätze wurden schließlich auf die vermuteten Belange der Kinder zugeschnitten.

Zwischenzeitlich funktioniert das wohnortnahe Konzept der Versorgung mit Spielplätzen allerdings auch nicht mehr in der Weise, wie es seinerzeit konzipiert war. Im Haushalt ist mehr Platz zum Spielen vorhanden, Kinder haben häufig ein eigenes Zimmer, spielen zunehmend weniger „draußen“. Der Fernseher, die Spielkonsole oder der Computer leisten ihren Beitrag.

Andererseits entstanden neue Spielmoden, wie z.B. das Skateboardfahren. Diese werden nicht mehr vornehmlich auf Spielplätzen umgesetzt, sondern im öffentlichen Raum, auf Gehwegen und Treppen usw. Positiv ausgedrückt haben sich Kinder/Jugendliche damit ein Stück des öffentlichen (Verkehrs-)Raumes „wiedererobert“. Solche „Spielmoden“ sind zudem Ausdruck eines konkreten Bedürfnisses: sehen und gesehen werden.

Demgegenüber verharrt die Planung bislang weiterhin im „Reservat-Denken“. Wurde seinerzeit festgestellt, dass Kinder dort, wo es beispielsweise noch Baulücken in Neubaugebieten gab, sich lieber diese Baulücken aneigneten als den extra für sie geplanten Spielplatz „um die Ecke“, wurde das dahinterliegende Bedürfnis durchaus erkannt, aufgegriffen und – auch infolge eines zwischenzeitlich überspitzten Sicherheitsbedürfnisses seitens der Erwachsenenwelt - in Form von Abenteuerspielplätzen gleich wieder kanalisiert und „zoniert“.

Ähnlich lässt sich die Entwicklung der Spielstraßen erklären: wenn (kleinere) Kinder offenbar gerne auf der Straße und damit in Sichtkontakt zu ihren (hausarbeitenden) Eltern spielen, dann sollte diese „anarchische“ Spielweise zumindest soweit reglementiert werden, dass dies gefahrenminimiert möglich ist.

Das alles ist als Folge erkennbar guten Willens nicht grundsätzlich zu kritisieren. Gleichwohl gilt es in Anbetracht der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung zu prüfen, ob nicht sukzessive Konzeptanpassungen bereits von den Denkansätzen her vorgenommen werden müssen, um der Lebenswelt und den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen, Familien, aber auch der älteren Generation (65+) und der zunehmenden Zahl Hochbetagter (85+) besser gerecht werden zu können, wenn beispielsweise zu beobachten ist, dass einzelne Spielplätze teilweise verwaisten, von anderen Zielgruppen vermeintlich „zweckentfremdet“ und andere wiederum sehr intensiv genutzt werden.

Will man die Entwicklung von Kindern fördern, gilt es sich mit den konkreten Lebensumständen dieser Kinder auseinander zu setzen und ihnen die Aneignung eines öffentlichen Frei-Raumes (wieder) zu ermöglichen. Hierzu bedarf es letztlich dringend einer qualifizierten Freiraumplanung (nicht zu verwechseln mit Freiraumverplanung!).

Letzteres ist allerdings nur sukzessive möglich. Das bedeutet: ausgewiesene Kinderspielplätze gehören auch weiterhin zu den Gemeinbedarfseinrichtungen, die als solche im Rahmen der Daseinsvorsorge vorzuhalten sind. Sie werden aber in dem Maße an Bedeutung verlieren, in dem sie nicht bedürfnis- und jeweils „zeitgeistgerecht“ ausgestattet sind bzw. weil sie aufgrund eines umfangreicheren Konzepts einer „bespielbaren Stadt“ zunehmend in den Hintergrund treten können.

3. Einordnung der Spielflächenbedarfs- bzw. Spielleitplanung in den städtebaulichen Kontext

Freiraumplanung als Teilaspekt der Stadtplanung bemüht sich um ein ausgewogenes Verhältnis von Siedlungsfläche und eben „Freiräumen“. Sie dient ...

- ☞ der Gestaltung von öffentlichen oder privaten Erholungsflächen, wie Parks, Gärten etc.
- ☞ dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- ☞ der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- ☞ den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Menschen.

Freiräume als solche erfüllen damit in erster Linie Freizeit- und Erholungsfunktionen. Im öffentlichen Raum sind insbesondere zu unterscheiden

- a) allgemeine öffentliche Freiräume und
- b) spezielle öffentliche Freiräume.

Allgemeine öffentliche Freiräume zeichnen sich aus durch zielgruppenunspecifische Zugänglichkeit. Ihre Gestaltung ist multifunktional ausgerichtet bzw. ermöglicht eine Vielfalt verschiedener Aktivitäten unterschiedlicher Nutzergruppe nebeneinander.

Hierzu zählen z.B. Parkanlagen, frei zugängliche Brachflächen im öffentlichen Bereich, Stadtplätze, Promenaden, Grünverbindungen oder auch Spielstraßen.

Spezielle öffentliche Freiräume sind demgegenüber wesentlich einer speziellen Nutzung und speziellen Nutzergruppen zugeordnet und zumeist entsprechend beschränkt zugänglich. Nutzungsüberlagerungen sind dabei zumindest teil- oder zeitweise nicht ausgeschlossen. Zugeordnete bzw. angegliederte Rasenflächen können multifunktional ausgestaltet sein und entsprechend unspezifisch genutzt werden.

Hierzu zählen z.B. Freibäder und andere Sportanlagen, Rad- und Reitwege, Schulhöfe bzw. Grünanlagen an Schulen, Freiflächen an öffentlichen Bauten und eben öffentlich zugängliche Spielplätze.

Zielvorgaben der Freiraumplanung sind u.a.:

- ☞ Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- ☞ Abdecken und sichern der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, der Belange des Bildungswesens, von Sport, Freizeit und Erholung,
- ☞ Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- ☞ Aufzeigen von Defiziten / von notwendigen Raumansprüchen,
- ☞ Reduzierung des Freiflächenverbrauchs,
- ☞ durch Freiraumsicherung Rückgewinn der Stadt als Lebensraum,
- ☞ Vermindern der Dominanz der Funktionen Wirtschaft und Verkehr,
- ☞ Sichern einer flächenmäßig ausreichenden, den Nutzeransprüchen gerecht werdenden Freiraumversorgung im näheren Wohnumfeld,
- ☞ Erhöhung der Attraktivität der Stadt als Industrie-, Gewerbe- und Wohnstandort durch gesunde Umweltbedingungen und ein attraktiv gestaltetes übergeordnetes Grünsystem.

(Das GPA NRW regt in diesem Zusammenhang an, für Herzogenrath ein Freiflächenentwicklungskonzept zu erarbeiten, in dem die Spielflächenbedarfsplanung ein wesentlicher Bestandteil sein sollte.)

Waren im Rahmen einer klassischen Spielplatzbedarfsplanung lediglich ausgewiesene und entsprechend gewidmete Spielplätze („Reservats“) im Focus, kommen mit dem Konzept einer Spielflächenbedarfs- bzw. Spielleitplanung auch wieder jene Flächen als potentielle Spielbereiche verstärkt in den Blick, die den allgemeinen öffentlichen Freiräumen zuzuordnen sind: Parkanlagen, öffentliche Plätze, Wegeverbindungen, Brachflächen und anderes mehr, die es auf (potentielle) Spielanregungen hin systematisch zu untersuchen und ggfls. entsprechend anregungsreich zu gestalten gilt. Damit wird der fokussierte Planungsansatz durchbrochen und für das Leitbild einer „bespielbaren Stadt“ geöffnet.

Das Konzept „bespielbare Stadt“ ist dabei aber kein jugendhilfespezifisches, sondern vor allem ein städtebauliches: nicht mehr die Schaffung von Refugien für Kinder und Jugendliche steht im Mittelpunkt der Überlegungen (das allerdings auch weiterhin), sondern vielmehr die Frage, wie der öffentliche Raum als solcher wieder für Kinder und Jugendliche in harmonischem Einklang mit gleichberechtigten Interessen anderer Bevölkerungsgruppen und mit generationsübergreifender Nutzungs- und Aufenthaltsqualität erschlossen bzw. zurückgewonnen werden kann.

Soziologisch formuliert geht es also um das Phänomen der „Raumaneignung“ und „Raumnutzung“ durch Kinder und Jugendliche im gesamtgesellschaftlichen Gefüge, wobei die Raumaneignung zwangsläufig mit eigenständiger sowie selbstbestimmter Mobilität einher geht und mit potentieller Veränderbarkeit verknüpft ist, während der Raumgebrauch die Nutzung eines Raums gemäß seiner ihm zugewiesenen Funktionen meint.

Bei den Raumansprüchen von Kindern und Jugendlichen handelt es sich in unserem Zusammenhang um eine angemessene Teilhabe an den Nutzungen öffentlicher Orte des alltäglichen Lebens. Darüber hinaus geht es um aktive Mitwirkung bei der Gestaltung von Lebensräumen.

Aus dem entwicklungspsychologischen Blickwinkel hat das Phänomen der „Raumaneignung“ eine wesentliche Bedeutung:

Für die kindliche Entwicklung ist es unumgänglich, dass Aufwachsende ihre Umgebung eigenständig und selbstbestimmt erkunden, um die räumlichen Gegebenheiten kennen zu lernen und sich in dieser angepasst zu verhalten. Dabei vergrößern sich der individuelle Ausschnitt der Umgebung, der Grad der Differenziertheit des Wissens über diese Umgebung und die Nutzungsansprüche mit zunehmendem Alter. Die stets neu gemachten Erfahrungen in neuen Umgebungen fördern die kognitive Entwicklung des Kindes sowie die Entwicklung zu Autonomie und Selbstständigkeit. Durch regelmäßige Nutzung öffentlicher und halböffentlicher Räume im unmittelbaren Wohnumfeld werden diese zu einer Art informellen Institution. Diese Orte (z. B. Spielplätze, Fußgängerzonen, Parks, Wegeverbindungen) weisen für die Kinder insbesondere sinnliche und kommunikative Qualitäten auf.

(Die Raumaneignung setzt sich dann übrigens, dies nur am Rande, zumeist kollektiv in der Jugend fort. Für Jugendliche haben öffentliche Räume die sozialisierenden Funktionen der Repräsentation bzw. Selbstdarstellung und der Kommunikation bzw. Interaktion.

Repräsentation beinhaltet die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit der Realität der Erwachsenen, die für die Jugendlichen beizeiten wenig Verständnis aufbringt, in die sie aber eingegliedert werden sollen. Da Jugendliche öffentliche Räume in Gruppen aufsuchen oder sich in den öffentlichen Räumen Gruppen bilden, sollten diese Räume Gelegenheiten der Kommunikation und Interaktion bieten. Dem Bedürfnis von Jugendlichen nach öffentlichen Räumen, die wenig kontrolliert sind („informelle Treffpunkte“) und in denen sie Erfahrungen sammeln können, um sich zu entwickeln, stehen zum einen das sicherheitsbedingte Verlangen der Eltern und anderer Erwachsener nach mehr sozialer Kontrolle und zum anderen Restriktionen bzw. widerstrebende Ansprüche unterschiedlicher Art entgegen.

Konflikte sind vorprogrammiert; als solche sind sie aber auch immer Interaktionsanlass und bieten entsprechendes Erprobungspotential für die heranreifenden Persönlichkeiten).

Durch die Brille entwicklungsförderlicher Sozialraumbedingungen für Kinder und Jugendliche betrachtet nimmt städtebauliche Raumgestaltung eine neue Perspektive ein: Es stellt sich dann durchgängig die Frage, wie öffentliche Räume so gestaltet werden können, dass sie insbesondere (aber nicht nur) für Kinder und Jugendliche durchgängig anregungsreich, veränderbar, multifunktional, generationsübergreifend bzw. peergruppenspezifisch Geselligkeit fördernd und mit vertretbaren Risikopotentialen behaftet sind.

Bei der Gestaltung von potentiellen Spielflächen, ob nun als ausgewiesener Spielplatz oder eben – wie soeben beschrieben - als „beispielbarer Raum“ im Rahmen eines umfassenderen Planungskonzepts, sowie im Gesamtkonzept gilt es dabei folgende Kriterien zu berücksichtigen:

☞ Sinnes- und Bewegungsförderung:

Die Sinne zur Wahrnehmung der Außenwelt werden gefördert durch verschiedene naturnahe Gestaltungselemente. Zur Förderung der Selbstwahrnehmung (Grob- und Feinmotorik) dienen darüber hinaus Möglichkeiten/Anregungen zum Laufen, Klettern, Rutschen, Balancieren, Schaukeln, Hüpfen etc.

☞ Bewegungsangebote für Jugendliche:

Hierzu bieten sich spezielle Angebote wie Skateboardanlagen, Streetballkörbe, oder Tischtennisplatten an. Dazugehörige Flächen müssen eine entsprechende Aufenthaltsqualität erhalten.

☞ Gestaltbarkeit:

Zur Förderung vielfältiger Erfahrungen sind zum Spiel geeignete Flächen so anzulegen, dass die Kinder und Jugendlichen sich den Raum gestalten, verändern und sich aneignen können.

☞ Modellierung:

Erdmodellierungen bieten natürliche Bewegungsanreize und Rückzugsmöglichkeiten.

☞ Raumbildung:

Die Gliederung ermöglicht unterschiedliche Spielaktionen, gibt Kindern Geborgenheit. Große, zusammenhängende Flächen ermöglichen großräumige und selbstbestimmte Bewegungen und Gelegenheiten zum Austoben.

☞ Barrierefreiheit:

Spielplätze und Freiräume zum Spielen sind so zu gestalten, dass sie barrierefrei zugänglich sind. Spiel- und Erlebnismöglichkeiten für alle, auch für Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten, sollen in das Gesamtkonzept integriert werden.

☞ Nutzungsvielfalt:

Die Anpassung von Spielflächen infolge sich ändernder Spielwünsche oder Alters- oder Gruppenstrukturen sollen möglich sein.

☞ Förderung von Sozialkontakten:

Zur Pflege von Sozialkontakten sollten auf zum Spielen ausgewiesene oder nutzbare Flächen Treffpunkte für alle Altersgruppen Berücksichtigung finden.

☞ Rückzugsbereiche:

Durch differenzierte Gestaltung sind für ruhiges, ungestörtes Spielen Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen.

Entwicklungsförderliche Räume (nicht nur) für Kinder und Jugendliche sind Räume mit Atmosphäre, mit ästhetischen Qualitäten, Räume, die identitätsstiftend sind und so die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das Wohnumfeld und die Gemeinschaft anregen bzw. stärken. So sind ästhetisch hochwertige Ausstattungen des öffentlichen Raums – ob es sich nun um Fassaden, Möblierungen oder andere Strukturelemente handelt – viel weniger dem Vandalismus ausgesetzt als rein funktionale, minderwertige. Förderliche Räume sind „Bühnen des Alltagslebens“, des Spiels, des Aufenthalts, des Kommunizierens, des stillen Beobachtens, des Flanierens und des Handelns – für alle Altersgruppen; die Uneindeutigkeit ihrer Funktionen fördert Kreativität. Solche Räume sind Orte der Begegnung, nicht nur für Kinder aus der Nachbarschaft, sondern auch von Erwachsenen, jüngeren und älteren, von Bekannten und Fremden. An entsprechend anregend und vielfältig gestalteten öffentlichen Räumen lernen die Heranwachsenden geradezu beiläufig Respekt vor dem Alter und Toleranz gegenüber dem Fremden.

4. Ein knapper Aufriss zur Bedeutung des Spiels und des Raumes

Zur Theorie des kindlichen Spielens im Sinne seiner entwicklungspsychologischen Bedeutung könnte ein längerer Exkurs eingefügt werden. In unserem Zusammenhang sollen aber nur wenige Hinweise des Neurobiologen Gerald Hüther angeführt werden, die letztlich richtungsweisend für eine moderne Spielleitplanung sein sollten:

„Die Weiterentwicklung eines Kindes (kann man) nur fördern, indem man einen Raum schafft, in dem es vielfältige interessante Angebote gibt, und das Kind selbst entscheiden lässt, welches dieser Angebote es aufgreifen will. Am besten gelingt das ... im Spiel. Deshalb brauchen Kinder genügend Raum und Zeit zum Spielen. Kinder, denen solche Freiräume geboten werden, lernen alles, was es dort zu lernen gibt.

Wer erreichen möchte, dass Kinder in diesen Freiräumen auch genau die Erfahrungen machen, auf die es im Verlauf ihres weiteren Lebens so besonders ankommt, müsste versuchen, das Interesse des Kindes auf die spielerische Entdeckung und Erprobung eben dieser Fähigkeiten und Fertigkeiten zu lenken.“

„Die Herausbildung komplexer Verschaltungen im kindlichen Gehirn kann nicht gelingen, wenn Kinder ... keine Freiräume mehr finden, um ihre eigene Kreativität spielerisch zu entdecken (Funktionalisierung), Kinder daran gehindert werden, eigene Erfahrungen bei der Bewältigung von Schwierigkeiten und Problemen zu machen (Verwöhnung*), wenn Kinder keine Anregungen erfahren und mit spezifischen Bedürfnissen und Wünschen nicht wahrgenommen werden (Vernachlässigung)“.

(* wohl im Sinne von „Überhütung“ zu verstehen, Anmerkung des Berichtverfassers)

„Eine Möglichkeit, einen ... offenen, für das Lernen optimalen Zustand zu erreichen, ist das ... Spiel, in dem Kinder sich und die Welt entdecken“.

„Es ist eigenartig, aber aus neurowissenschaftlicher Sicht spricht alles dafür, dass die nutzloseste Leistung, zu der Menschen befähigt sind – und das ist das Spielen – den günstigsten Einfluss auf die Entwicklung von Kindergehirnen hat. In einer vom Effizienzdenken geprägten Ressourcenausnutzungskultur ist es nicht leicht, den Blick auf all diese scheinbar nutzlosen Beschäftigungen zu richten, die Kinder helfen, die in ihnen angelegten Potentiale optimal zu entfalten“.

(Gerald Hüther in: „Was wir sind und was wir sein könnten“, 2011).

„**Raum**“ hat für Kinder unterschiedliche Bedeutungen: er ist zugleich Voraussetzung als auch Ergebnis von Sozialverhalten.

Wo Kinder in der räumlichen Welt Platz finden ist letztlich ein Hinweis darauf, welchen Platz ihnen von der Gesellschaft zugewiesen wird. Die Abtrennung besonderer Orte für Kinder symbolisiert geradezu die Abgrenzung der Generationen im Alltagsleben voneinander.

Die Beschaffenheit von Räumen unterscheidet sich wesentlich im Grad ihrer Offenheit oder eben vordefinierter Bestimmungen. Je mehr ein Raum günstige Voraussetzungen für bestimmte Handlungen bereitstellt, desto stärker schließt er dadurch andere Tätigkeiten aus. Ein hochspezialisierter Raum ermöglicht also wenig besonders gut und verhindert dadurch letztlich vieles.

Waren die kriegsbedingt zerstörten Dörfer und Städte für Kinder so etwas wie ein riesiger „Abenteuerspielplatz“ im unmittelbaren Wohnumfeld, ist seit Mitte der 60er Jahre in allen Wohngebieten zu beobachten, wie Räume zunehmend spezialisiert und voneinander abgetrennt werden. Straßen sind zunehmend von dichter werdendem Autoverkehr geprägt und Freiflächen wurden sukzessive zu Park- und Stellplätzen für PKW. Statt wohnbereichsnaher „Tante-Emma-Läden“, die die Kinder noch fußläufig-eigenständig erreichen konnten, entstanden Discounter und Supermärkte, häufig an den Stadträndern und in Industriegebieten, fast nur noch mit PKW erreichbar, jedenfalls kaum noch in kindgerechter Weise zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Natur wurde auf „gepflegte Grünanlagen“ reduziert, die dem kindlichen Bewegungsdrang und kindlicher Aneignung zudem häufig durch Verbote entzogen wurden. Ästhetisch angelegte Ziergärten taten ihr Übriges, um Kinder aus dem öffentlichen Raum und daran angrenzende private Räume zu verdrängen. Parallel dazu und quasi als „Ausgleich“ entstanden künstliche Räume wie Spielplätze, Sportplätze und Freizeithäuser, die aber – je nach Planungsansatz – nicht ausreichend dezentral im unmittelbaren Wohnumfeld angesiedelt sind, sondern durch ihre Entfernung gerade für Kinder häufig nicht ohne Hilfe von Erwachsenen erreicht werden können, was eine Verselbständigung entsprechend erschwert.

In dem „die Straße“ auf den automobilen Verkehr zugeschnitten ist und somit wenig bis keine Aufenthaltsqualität mehr bietet, schon gar nicht für Kinder, und auch das unmittelbare Wohnumfeld immer weniger Freiräume bereit hält, ist damit ein wesentlicher, potentieller Lernort für Kinder stark beschnitten worden.

Im Gegensatz zur häuslichen Eingeschlossenheit können Kinder draußen so elementare Gewalten wie Lärm, Wind, Regen, Schnee, Kälte, Hitze, Wasser, Tiere oder auch fremde Menschen erleben. Die Außenwelt bietet potentiell Gelegenheit zu Entdeckungen und Eroberungen, sie ist motorischer Bewegungsraum, aber auch Ort des selbstständig Werdens, der Loslösung von den Eltern. Das kindliche Ich kann wachsen in Situationen der Angst und des Mutes, der Gefahr und der Bewährung. Die Außenwelt bietet Kontaktmöglichkeiten mit anderen Kindern, aber auch mit Erwachsenen. Diese Kontaktmöglichkeiten schaffen Lernräume für Konfliktfähigkeit, Interessensausgleich, Frustrationstoleranz und das Behaupten eigener Standpunkte und Bedürfnisse - also für wesentliche Felder der Persönlichkeitsbildung. Nur: diese Außenwelt muss entsprechend kinderfreundlich, also angemessen gestaltet sein, soll sie all diese Funktionen auch wirklich übernehmen und als elementarer Lernort für den Erwerb sozialer Kompetenz fungieren können. So gesehen schafft eine konsequent kinderfreundliche Gestaltung öffentlicher Räume so etwas wie eine „Schule des Lebens“, einen „Bildungsort Stadt“, der im Sinne Gerald Hüthers unverbindlich vielfältige Möglichkeiten für eigenmotivierende Lernerfahrungen bietet.

Zu den zahlreichen Einflussfaktoren, die das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen prägen, gehören neben den sozialen Strukturen also auch die räumlichen Gegebenheiten, in denen die Heranwachsenden leben. Der öffentliche Raum mit seinen Funktionen städtischen Lebens gehört damit zu den bedeutsamsten Umwelten, welche sich für die Sozialisation von Menschen verantwortlich zeigen. Er bildet eine Plattform für Begegnung und Kommunikation verschiedener Einwohnergruppen und unterschiedlicher Nutzungsabsichten. Von besonderer Bedeutung sind die daraus resultierenden Interaktionen für Kinder und Jugendliche, da sie dabei auch auf die Rahmenbedingungen für ihre zukünftigen Rollen und Positionen in der Gesellschaft treffen. Hier können Verhaltensmuster eingeübt und vielfältige Chancen für den Ausdruck von Lebensstilen gesucht werden.

Öffentliche Räume können den Sozialisationsprozess der Heranwachsenden in diesem Sinne fördern, sie können deren Entwicklungschancen aber auch einschränken.

Förderlich gestaltet sind sie elementare Orte des Lernens, die sich für den Erwerb sozialer Kompetenzen verantwortlich zeigen.

Angemessene Raumgestaltung bietet vor diesem Hintergrund Anlässe für soziale Interaktion, Kommunikation, Gespräche und den Austausch der Kinder/Jugendlichen untereinander.

Genauso kann eine unangemessene Gestaltung öffentlicher Räume deren Nutzer aber auch unruhig, unzufrieden und aggressiv werden lassen. Die Wirkung des Raumes beeinflusst also die Atmosphäre und die sinnliche Wahrnehmung, was wiederum im Idealfall zu Wohlbefinden und Ausgeglichenheit führt. Kinder werden sich aber grundsätzlich eher wohl fühlen, wenn sie Einfluss auf die Gestaltung nehmen können.

Kinder und Jugendliche, die sich in einen öffentlichen Raum begeben, in dem sie ihre Interessen wiederfinden, ohne lange suchen zu müssen, sind zudem motiviert und engagiert für Lernanregungen. Sofern sie öffentliche Räume vorfinden, die gemeinsam mit ihnen und nach ihren Bedürfnissen gestaltet sind, werden sie dies positiv als Wertschätzung ihnen gegenüber wahrnehmen und diese Räume auch entsprechend pfleglich behandeln.

Eine differenzierte Raumgestaltung regt also die Wahrnehmung insbesondere der Kinder an. Durchdacht gestaltete Räume fördern Eigenaktivität, Orientierung, Kommunikation, soziales Zusammenleben, Körpererfahrungen und ästhetisches Empfinden. Damit kommt dem Konzept „Bespielbare Stadt“ eine richtungsweisende Bedeutung zu.

5. Einordnung der Spielleitplanung in den Kontext der Projekte „STARK“ (Kinderarmutsfolgenprävention) und „Kommunale Bildungslandschaft“

Spielleitplanung kann nicht losgelöst betrachtet werden von Kontexten der Jugendhilfe oder gesellschaftlichen Entwicklungen. So stellt sich die Stadt Herzogenrath derzeit beispielsweise verstärkt ihrer Verantwortung im Hinblick auf Kinderarmutsfolgenprävention und (informellen) Bildungsmöglichkeiten/Bildungsgelegenheiten im sozialräumlichen Umfeld („Kommunale Bildungslandschaft“).

Wenn ein Kind – wie Gerald Hüther ausführt – sozusagen aus natürlichem Antrieb alles das ohne große Anstrengung, also geradezu „by the way“, lernt, was ihm ein anregungsreiches Umfeld ungezwungen an Lernerfahrungen und Lernmöglichkeiten bietet, dann muss die Gestaltung des öffentlichen Raumes und der Freiräume (hier im Rahmen von Spielleitplanung) auch und vor allem unter den Aspekten „kommunale Bildungslandschaft“ und „Armutfolgenprävention“, also Armut und Bildung betrachtet werden.

Fest steht einerseits, dass die materiellen Voraussetzungen für eine optimale Entfaltung der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich noch nie so günstig waren wie heute: Gesundheitszustand, medizinische Versorgung und Entwicklungschancen vieler Kinder sprechen im Vergleich zu früheren Epochen für diese Ausgangslage. Auch Wohnraum, Wohnkomfort und Hygiene haben gegenüber historischen Verhältnissen ein beachtliches Niveau erreicht.

Diese wohl unstrittige Tatsache führt aber andererseits dazu, dass für Kinder, deren Umfeld sich wenig zuträglich gestaltet und die unter relativem Mangel leiden, im Vergleich dazu ihre Benachteiligung umso deutlicher vor Augen geführt bekommen:

die Teilhabe-Kluft zwischen den in gut situierten Verhältnissen aufwachsenden Kindern und jenen, die auf Hartz IV angewiesen sind oder deren Familienkommen knapp darüber liegt, ist mindestens ebenso groß wie das Auseinanderdriften von relativer Armut und Reichtum auch und im Besonderen in Deutschland, wie uns dies Jahr für Jahr in einschlägigen Studien aufgezeigt wird.

Dass mangelnde Teilhabechancen als Folge von Kinderarmut aber zumindest tendenziell zu schlechteren Startchancen in der Lebens- und Entwicklungsperspektive führen, ist zwischenzeitlich eine Binsenweisheit. Von daher ist es ein Gebot auch im Rahmen der Daseinsvorsorge, zumindest die Folgen solcher Entwicklungen nach Kräften zu minimieren, wenn schon den Ursachen nur schwer beizukommen ist.

Für die einen Kinder kann das eigene Zimmer folglich kaum groß genug sein, die anderen finden nicht einmal eine ruhige Ecke in der gesamten Wohnung, in der sie ungestört ihre Hausaufgaben fertigen oder in Ruhe lesen können.

Für die Freizeitgestaltung gilt ähnliches: dort, wo große Gärten vorhanden sind, neben eigenen Zimmern großzügige Wohnungszuschüsse Bewegungsfreiheit erlauben und auch ansonsten allerhand „Spielzeug“ – auch in Form von Computern, Smartphones und dergleichen – die Regel ist, kann der Rückzug ins persönliche Refugium stattfinden. Andere Kinder einzuladen stellt da keinerlei Problem dar; oft sind sich die Kinder aber in Anbetracht der technischen Ausstattung und der (Über)Versorgung mit Spielgeräten zeitweilig auch selbst genug, „soziale Kontakte“ werden virtuell über Tablet oder Smartphone hergestellt.

Anders verhält es sich in beengten Wohnverhältnissen, eng bebauten Wohnblöcken mit unübersichtlicher Verkehrssituation und in einem anregungsarmen Wohnumfeld:

in den Wohnungen ist kein Raum zum Spielen oder es kommt zu für die ganze Familie belastenden Nutzungskonflikten, Hausflure und Hauseingangsbereiche werden kindlicher Nutzung entzogen („Hier ist doch kein Spielplatz!“) und wohnraumbezogene private Spielflächen sind kaum vorhanden. Was das eine Kind im Überfluss hat – Raum, Spielzeug und technisches Equipment – kennt das andere nur von verstohlenen Einblicken in die vermeintlich „heile Welt“ des ersteren. Und mit dem Vergleich der beiden Lebenswelten nehmen betroffene Kinder ihre persönliche Situation als benachteiligt bis hin zu ausgegrenzt wahr.

Wenn aber anregungsreiche Spielräume von so wesentlicher Bedeutung für Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind (vgl. Punkt 4), dann ist eine Kommune gut beraten, durch die Brille des Konzepts „bespielbare Stadt“ sozusagen „generalpräventiv“ ein besonderes Augenmerk auf ihre Stadtentwicklungs- und Freiraumplanung zu legen. Kinder- und jugendgerechte Räume im gesamten Stadtbild sind dann bereits durch eine entsprechend durchdachte Konzeption natürliche „Standorte der kommunalen Bildungslandschaft“. Entsprechend anregungsreiche Gestaltungen setzen dabei genau dort an, wo der Neurobiologe Hüther ein wesentliches Entwicklungspotential sieht: an der ungezwungen-spielerischen Entdeckung und Erprobung von individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Ein Ansatz, der grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen zu gute kommt, insbesondere aber jenen, die aufgrund ihrer sonstigen Umfeldbedingungen eher als potentiell benachteiligt gelten müssen.

Nicht zuletzt aus dieser Sichtweise resultiert die Erkenntnis, dass eine durchdachte Stadtraumgestaltung letztlich einen wesentlichen, weitreichend-präventiven Beitrag zur Reduzierung von Armutsfolgen leistet, in dem durch stadtgestalterische Mittel „natürliche Bildungsräume“ (Orte informellen Lernens, informeller Bildung) initiiert und potentielle Benachteiligungen durch zur Verfügung stellen anregungsreicher öffentlicher Aufenthaltsräume zumindest ansatzweise ausgeglichen werden.

Dass städtische Räume, die sich Kinder und Jugendliche „aneignen“ können, die diese im Idealfall mit geplant haben, die auch aus ihrer kinder- und jugendspezifischen Sicht anregungsreiche Aufenthaltsqualität ausstrahlen, am Ende deutlich weniger für Vandalismus anfällig sind, ist ein positiver, gleichwohl mit indizierter „Nebeneffekt“.

Unter dem Aspekt „Bildung“ kommt zudem der adäquaten Planungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen wesentliche Bedeutung zu. Wenn ein Teilaspekt von sozialer und nachhaltiger Stadtentwicklungspolitik im Sinne der Agenda 21 ist, Kinder und

Jugendliche als nachwachsende Generation an die städteräumlichen Ziele und politischen Aufgaben heranzuführen und zu beteiligen, dann geht es eben nicht „nur“ um Partizipation im engeren Sinn, sondern es geht um mehr: eben um Bildung, um Erziehung, um Einübung in eine demokratisch verfasste Gesellschaftsform, um Mitwirkung, Mitbestimmung und dergleichen mehr.

Da der Wohnort, der Stadtteil, das Quartier als unmittelbares Lebensumfeld biografisch der erste gesellschaftliche und politische Lernort der Kinder und Jugendlichen ist, entscheidet sich an Grad und Art der Planungsbeteiligung maßgeblich, welche Einstellungen die Heranwachsenden zur Politik und deren Vertretern sowie zur Demokratie allgemein erwerben, ob Kinder und Jugendliche tatsächlich als Akteure ihrer eigenen Lebensgestaltung ernst genommen und in die Gestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens einbezogen werden. („*So wie Ihr heute unsere Interessen wahrnehmt und berücksichtigt, werden wir später, wenn Ihr alt und auf unsere Hilfe angewiesen sein werdet, Eure Interessen wahrnehmen und berücksichtigen*“). Da Partizipation auf einer Haltung basiert, die durch Kooperation, Dialog und Empathie gekennzeichnet ist, werden wesentliche Bildungsaspekte in Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Mitentscheidungsprozessen inklusiv abgedeckt. Partizipatives Erfahrungslernen verfolgt daher bewusst das Ziel, Kinder und Jugendliche durch lebensweltbezogene Themen an politisches Handeln und Verantwortungsübernahme heranzuführen. Von daher ist der Planungsbeteiligung im Bereich des sozialen Lernens und der politischen Bildung ein kaum zu überschätzender Wert beizumessen. Dass zudem die Planungsqualität im Sinne von Nutzerorientierung mit Blick auf Kinder und Jugendliche als Zukunftsträger im besonderen Maße verbessert wird, sei in diesem Zusammenhang nur am Rande erwähnt.

6. Rechtliche Grundlagen der Spielraumplanung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben seit der örtlichen Spielflächenbedarfsplanung aus dem Jahre 2005 keineswegs an Kontur gewonnen. Nach wie vor gibt es keine verbindlichen Vorgaben, sondern lediglich Orientierungswerte, anhand derer vor Ort Festlegungen vorgenommen werden bzw. sollen. Die einschlägigen Rahmenbedingungen werden nachfolgend nochmals zusammenfassend dargestellt:

6.1. Raumordnungsgesetz

Die Grundsätze des Raumordnungsgesetzes können wie folgt zusammengefasst werden:

- in den „Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben“;
- „dabei ist / sind
 - a) die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern,
 - b) nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu unterstützen,
 - c) Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen;
 - d) demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen;
 - e) regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung einzubeziehen;
 - f) die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenzuhalten;
 - g) die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume zu sichern;
 - h) dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können;
 - i) der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen;
 - k) die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten;
 - l) die soziale Infrastruktur vorrangig in zentralen Orten zu bündeln;

Stadt Herzogenrath, Jugendhilfeplanung, Teilbereich Spielflächenbedarfsplanung, September 2016

- m) die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten;
- n) dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen;
- o) die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen.

6.2. Baugesetzbuch

Abs. 4: Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Abs. 5: Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. (...)

Abs. 6: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

(...)

3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,

(...)

7. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(...)

6.3. Bauordnung NRW

§ 9 Abs. 2: Ein Gebäude mit Wohnungen darf nur errichtet werden, wenn eine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Die Bereitstellung auf dem Grundstück ist nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe

- a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
- b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 oder
- c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück. Auf ihre Bereitstellung kann verzichtet werden, wenn die Art und Lage der Wohnungen dies nicht erfordern. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

§ 11 Gemeinschaftsanlagen

(1) Die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere für Spielflächen für Kleinkinder (§ 9 Abs. 2), sonstige Kinderspielflächen und für Stellplätze und Garagen (§ 51), für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Erbbauberechtigte treten an deren Stelle. Sind Bauherrinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb der Gemeinschaftsanlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.

(2) Die Gemeinschaftsanlage muss hergestellt werden, sobald und soweit sie zur Erfüllung ihres Zwecks erforderlich ist.

(3) Die Baugenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Bauherrin oder der Bauherr in Höhe des voraussichtlich auf ihn entfallenden Anteils der Herstellungskosten Sicherheit leistet.

Während das Raumordnungsgesetz die Grundzüge der gesellschaftlichen Raumnutzung absteckt und das Baugesetzbuch die Vorgaben der Raumordnung ansatzweise konkretisiert, klärt die Bauordnung NRW im Hinblick auf eine kindgerechte Wohnumfeldgestaltung das Verhältnis zwischen Planungsvorgaben für den öffentlichen Raum einerseits und privater Bautätigkeit andererseits, in dem sie im Rahmen der wohnortnahen Versorgung mit Spielräumen der Verpflichtung privater Bauherren Vorrang vor öffentlichen Maßnahmen einräumt.

Keine der bis hierhin zitierten Rechtsgrundlagen weist allerdings Anhaltspunkte für Bedarfsberechnungen aus. Lediglich wird in der Bauordnung ausgeführt, dass die Größe der vorzuhaltenden Spielfläche jeweils in Relation zu „Zahl und Art der Wohnungen“ zu stehen hat. Behelfsweise hat daher das Innenministerium des Landes NRW in einem Runderlass vom 31.07.1974 folgende Planungshilfe an die Hand gegeben:

6.4. Runderlass des Innenministers v. 31.7.1974

Stand 01.01.2003 – Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS)

jetzt: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV)

1 Allgemeines

Nach § 1 Abs. 6 BBauG sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange der Jugendförderung, des Sports, der Freizeit und der Erholung sowie die sozialen Belange der Bevölkerung zu berücksichtigen. Diese Grundsätze verpflichten die Gemeinden, der Jugend zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit ausreichend Gelegenheit zum Spielen zu geben. Diesem Bedürfnis ist durch Bereitstellung besonders ausgewiesener öffentlicher Spielflächen zu genügen, soweit ihm nicht hinreichend auf andere Weise entsprochen werden kann. Die notwendigen Voruntersuchungen sollten möglichst im Rahmen einer gemeinschaftlichen Entwicklungsplanung - soweit vorhanden - durchgeführt werden. Die erforderlichen Flächen, Grundstücke und Anlagen sind in den Bauleitplänen darzustellen bzw. festzusetzen.

Die Notwendigkeit, für ausreichende öffentliche Spielmöglichkeiten zu sorgen, schließt nicht aus, dass entgegenstehende Belange im Einzelfall vorrangig berücksichtigt werden, sofern sie gewichtiger sind (vgl. BVerwG-Urt. v. 12. 12. 1969; BVerwGE 34, 301).

2 Spielflächensystem

Den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Altersstufen entsprechend werden verschiedene Spielbereiche und Arten von Spielflächen unterschieden und zweckmäßig in ein integriertes Spielflächensystem für das ganze Gemeindegebiet eingeordnet.

2.1 Spielbereiche

Spielbereiche sind räumlich zusammengefasste Spielflächen verschiedener Art und Nutzung. Nach ihrer Funktion wird unterschieden zwischen

- Spielbereich A (zentrale Versorgungsfunktion für einen Ort oder Ortsteil)
- Spielbereich B (Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich)
- Spielbereich C (Versorgungsfunktion für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe)

Die Spielbereiche sollen so angeordnet werden, dass die ihrer Funktion entsprechend abgestuften Einzugsbereiche im wesentlichen alle Wohnbereiche überdecken und keine für Kinder unzumutbaren Entfernungen zu den Wohnungen entstehen. Es ist anzustreben, sie in ein Grünflächensystem einzubeziehen und untereinander weitgehend durch Fußwege zu verbinden, so dass ein gefahrloses Überwechseln zu anderen Spielbereichen ermöglicht wird. Die einzelnen Spielbereiche sollen so bemessen werden, dass sie mit möglichst unterschiedlichen Spielgeräten und -einrichtungen ausgestattet werden können, um ein vielfältiges Spielangebot zu erreichen.

2.11 Spielbereiche A

Spielbereiche A haben eine zentrale Funktion für einen Ort bzw. Ortsteil. Sie dienen allen Altersstufen. In ihnen sollen möglichst vielfältige Spielbetätigungen - auch für Erwachsene - möglich sein. Sie sollen eine Nettospielfläche von mindestens 1500 qm Größe aufweisen und in der Regel nicht weiter als 1000 m von den zugeordneten Wohnbereichen entfernt sein. Werden zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit größere Nettospielflächen

vorgesehen, können auch größere Entfernungen zu den zugeordneten Wohnbereichen in Kauf genommen werden. Auf die Spielbereiche A sollen etwa 40 bis 60% der gesamten Spielflächen des Gemeindegebietes entfallen.

2.12 Spielbereiche B

Spielbereiche B sind vorzugsweise für die schulpflichtigen Kinder bestimmt und auf deren Erlebnis- und Betätigungsdrang ausgerichtet. In ihrer Funktion können sie beispielsweise für Sand-, Rasen-, Wasser-, Bau-, Ball, Bewegungs-, Lauf- oder Kletterspiele angelegt werden. Die Größe des Spielbereiches soll der jeweiligen Funktion entsprechen, mindestens aber 400 qm Netto betragen, die Entfernung zu den zugeordneten Wohnbereichen 500 m möglichst nicht überschreiten. Etwa 20 bis 50% der Gesamtspielflächen des Gemeindegebietes soll auf Spielbereiche B entfallen.

2.13 Spielbereiche C

In der Nähe der Wohnungen sollen für Kleinkinder und jüngere Schulkinder Spielbereiche C zur Verfügung stehen. Sie sollen Einrichtungen wie z. B. zum Hangeln, Rutschen, Balancieren und sonstige Spieleinrichtungen (z. B. Sandkasten, Wasserbecken) aufweisen und Flächen für Bewegung- und Ballspiele enthalten. Die Nettospielfläche soll eine Mindestgröße von 60 qm nicht unterschreiten, die Entfernung zu den zugehörigen Wohneinheiten 200 m in der Regel nicht überschreiten. Etwa 20% der Gesamtspielfläche des Gemeindegebietes soll auf Spielbereiche C entfallen. Auf die erforderliche Fläche der Spielbereiche C können geeignete Gemeinschaftsanlagen nach § 10 Abs. 2 BauO NW (heute wohl § 9 bzw. § 11) angerechnet werden, sofern diese auch der Allgemeinheit dauernd zur Verfügung stehen.

3 Spielflächenbedarf

Der Spielflächenbedarf hängt insbesondere ab von

- der Lage, Größe und Struktur der Gemeinde,
- der Einwohnerdichte, sowie von der Bebauungs- und Erschließungsform,
- der gesamten Wohngeschossfläche und dem Freiflächenanteil,
- der Art des Spielflächensystems,
- anderen Möglichkeiten der Spielbetätigung.

In dichter bebauten Gebieten und in den Verdichtungsgebieten des Landes ist der Bedarf größer als in locker bebauten Gebieten und in Gemeinden der ländlichen Zonen. Als Anhalt für die Ermittlung des Gesamtbedarfs für öffentliche Spielflächen (Bruttoflächen einschließlich abschirmender Grünflächen etc.) kann von einem Richtwert von durchschnittlich 4 qm/Einwohner ausgegangen werden. Der spezifische Bedarf für einzelne Ortsteile soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Struktur und Bebauungsdichte (Wohndichte) aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Richtwerten ermittelt werden, die in der Regel nicht unterschritten werden sollen.

Bebauungsdichte (GFZ)	Netto-Einwohnerdichte (EW/ha)	Spielflächenbedarf (Bruttofläche) (qm/EW)
0,4 und weniger	160 und weniger	2,4
0,8	280	3,0
1,0	350	3,3
1,2	420	3,6
1,4 ^{*)}	455	4,2
1,6 ^{*)} und mehr	490 und mehr	4,5

^{*)} Nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 9 oder 10 BauNVO.

Die Richtwerte, insbesondere in überwiegend bebauten Gebieten, können bis zur Hälfte der notwendigen Flächen unterschritten werden, wenn ausreichende Spielmöglichkeiten anderweitig sichergestellt sind, beispielsweise durch

- Spielstraßen und geeignete Fußgängerbereiche,
- Doppelnutzung geeigneter und hierzu freigegebener Flächen, z. B. auf Schulhöfen in der unterrichtsfreien Zeit, auf Sportanlagen,
- dauernde Bereitstellung geeigneter privater Spielstätten für die Allgemeinheit, z. B. Gemeinschaftsanlagen nach § 10* Abs. 2 BauO NW. (* heute wohl: § 11 Abs. 1)

4 Lage und Zugänglichkeit der Spielflächen

Die Lage der Spielflächen ergibt sich im allgemeinen bereits aus der Entfernungsanforderung zu den zugeordneten Wohnbereichen.

Spielflächen sollen nach Möglichkeit gut durchlüftet sein. Extreme Windlagen sind zu vermeiden.

Spielflächen sollen auch nicht im Einwirkungsbereich von Flächen und Anlagen liegen, von denen Luftverunreinigungen und stark störende Geräusche und besondere Gefahren ausgehen. Eine geringe Lärmbelastigung kann wegen des Eigenlärms der Spielflächen in Kauf genommen werden. Allgemein ist die Lage an Verkehrsanlagen nicht auszuschließen, wenn eine Gefährdung oder Belästigung der Kinder durch geeignete Absperrungen und abschirmende Trennzonen vermieden wird. Auf das Ruhebedürfnis der Anwohner soll nach Möglichkeit durch eine zweckmäßige Lage der Spielflächen und durch eine geeignete Stellung der Baukörper Rücksicht genommen werden. Zur Abschirmung störenden Lärms kann ein gleichzeitig als Rodelberg dienender Erdwall beitragen.

Die Spielflächen sollen von den zugeordneten Wohnungen auf kürzestem Weg möglichst gefahrlos erreichbar sein. Eine Verbindung mit anderen Spielbereichen ist anzustreben. Zu- und Verbindungswege sollen so beschaffen sein, dass sie ohne Belästigung anderer Benutzer mit Kinderfahrzeugen befahrbar sind. Sie sollten selbst schon ein Erlebnisbereich sein und Spiele, insbesondere Bewegungsspiele, ermöglichen. Plangleiche Kreuzungen der Zu- und Verbindungswege mit Verkehrsstraßen müssen ausreichend gesichert werden. Das gleiche gilt für Ausgänge von Spielflächen. Reinigungs-, Wartungs- oder Notdienstfahrzeuge müssen an die Spielflächen heranfahren können.

5 Arten und Gestaltung der Spielflächen

Die Spielbereiche sollen entsprechend ihrem Einzugsbereich ein möglichst reichhaltiges und differenziertes Spielangebot für die sie benutzenden Altersgruppen enthalten.

Nähere Einzelheiten zur Anlage, Größe, Flächenaufteilung, Ausstattung und Gestaltung der einzelnen Spielflächenarten können dem von mir geförderten Forschungsbericht „öffentliche Spielplätze“ (Schriftenreihe für Landes- und Stadtentwicklungsforschung Nr. 2001, herausgegeben im Auftrag des Innenministers durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung, 46 Dortmund, Königswall 38/40) entnommen werden, in dem auch die D1N 18034 und die Empfehlung der Deutschen Olympischen Gesellschaft/kommunale Spitzenverbände berücksichtigt sind.

6 Darstellung und Festsetzung in Bauleitplänen

6.1 Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist das Spielflächensystem der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Die Spielflächen sind gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBauG durch Planzeichen nach Nr. 9 der Anlage zur Planzeichenverordnung mit der besonderen Zweckbestimmung „Spielplatz“ darzustellen. In sinngemäßer Weiterentwicklung der Planzeichen nach § 2 Abs. 2 der Planzeichenverordnung ist die Zweckbestimmung der Spielflächen durch textliche Ergänzungen wie „Spielbereich B“ näher zu erläutern.

Soweit eine Flächendarstellung im Flächennutzungsplan noch nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, genügt eine standortmäßige Darstellung der Spielflächen durch Planzeichen, die das Spielflächensystem klar erkennen lassen.

Im Erläuterungsbericht ist der Nachweis der Deckung des Spielflächenbedarfs durch Spielflächen oder auf andere Weise für das gesamte Gemeindegebiet sowie für die Verteilung auf die einzelnen Spielbereiche zu erbringen (vgl. Nr. 3). Die sich daraus für einen Gemeindebezirk bzw. einen Spielbereich ergebenden Flächenanforderungen sollen in einem

ergänzenden, das Spielflächensystem und - soweit möglich - die Verbindungswege gesondert darstellenden Übersichtsplan nachgewiesen werden.

6.2 Bebauungsplan

Die Spielflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG durch Planzeichen nach Nr. 9 der Anlage zur Planzeichenverordnung festzusetzen. Soweit die Fußwege, die zu den Spielflächen führen, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verlaufen sollen, sind deren Verlauf und Entfernung zu den Wohngebieten in der Begründung zu erläutern. Standort, Größe und Zuordnung der Spielflächen zu den Wohnbereichen ergeben sich aus dem im Flächennutzungsplan dargestellten und im Erläuterungsbericht beschriebenen Spielflächensystem (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG).

Werden Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt, durch die neues oder zusätzliches Baurecht für die Errichtung von Wohnungen begründet wird, so soll die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BBauG Hinweise über die Zuordnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen Wohnungen zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten Spielflächensystem und dessen einzelnen Spielbereichen enthalten.

6.3 Genehmigung der Bauleitpläne und besondere Anforderungen

Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die ihr zur Genehmigung vorgelegten Bauleitpläne bei ordnungsgemäß durchgeführter Abwägung die unter Nr. 1 Satz 1 genannten Belange ausreichend berücksichtigen. Bei einer erkennbaren Verletzung des Abwägungsgebotes oder einer offensichtlichen Fehleinschätzung der einzustellenden Belange ist die Genehmigung zu versagen oder sind die Versagungsgründe durch Auflagen auszuräumen. Ist ein Flächennutzungsplan nicht aufgestellt oder noch nicht entsprechend geändert, so kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung von Bebauungsplänen von dem vorherigen Nachweis der Erfüllung der vorstehenden Anforderungen abhängig machen und die Vorlage entsprechender vom Rat der Gemeinde beschlossener Planungsunterlagen fordern.

Lassen sich bei vorhandener Bebauung die Spielflächenverhältnisse nicht oder nur unter einem unvertretbaren hohen Aufwand verbessern, so hat die Gemeinde dies der Genehmigungsbehörde gegenüber durch Vorlage entsprechender Unterlagen prüfbar nachzuweisen.

7 entfallen durch gesetzliche Änderungen

8 Verhältnis zum Bauordnungsrecht

Die nach § 10 Abs. 2 BauO NRW^(*) für den Bauherrn bestehende Verpflichtung, private Kleinkinderspielplätze zu errichten und zu unterhalten, bleibt von diesem Erlass unberührt. Die nach dem Bauordnungsrecht erforderliche Spielplatzfläche wird auf die im Bauleitplanverfahren nachzuweisende öffentliche Spielfläche - abgesehen von den in Nr. 3 genannten Fällen - nicht angerechnet.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

MBI. NRW. 1974 S. 1072, geändert durch RdErl. v. 27.8.1976 (MBI. NRW. 1976 S. 1986), 29.3.1978 (MBI. NRW. 1978 S. 649).

(Copyright 2016 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen)

^(*) heute wohl § 9 Abs. 2 BauO NRW

Bis hierhin kann zunächst zusammenfassend festgestellt werden:

1. Es besteht für Bauherren eine Verpflichtung, auf dem Grundstück eine ausreichend große Spielfläche für Kleinkinder (= unter 3 Jahre) bereitzustellen, durch die grundsätzlich die Nahversorgung mit Spielraum abzusichern ist.
2. Im Rahmen des Bebauungsplans können nach § 11 BauO NRW weiterhin „sonstige Kinderspielflächen“ festgesetzt werden, deren Herstellung, Instandhaltung und Betrieb den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke obliegen, für die diese Anlagen

bestimmt sind. Die Bauordnung räumt solchen Kinderspielflächen damit den gleichen Rang ein wie der Verpflichtung zur Vorhaltung von PKW-Stellplätzen.

3. Über die Bauherrenverpflichtung hinaus sind – hergeleitet aus dem Raumordnungsgesetz und dem Baugesetzbuch – entsprechend dem Ministererlass öffentliche Spielflächen in ausreichendem Umfang und ausreichender Größe vorzuhalten, für die der Erlass entsprechende Richtwerte vorgibt.

6.5. Ausführungen des „Deutschen Vereins“

„In der kommunalen Planungspraxis wird in der Regel von einem pauschalen Richtwert von 1,5 m² bis zu 3 m² Spielfläche pro Einwohner ausgegangen. DIN 18034^(*) legt für die Gruppe der 6 – 11jährigen und für die Gruppe der 12 – 17jährigen jeweils einen Bruttoflächenbedarf von je 0,75 m²/Einwohner, für Erwachsene und für die Familie weitere 1,5 m² fest. Im Entwurf für die neue DIN 18034^(*) sind ca. 4 m² pro Einwohner vorgesehen.

(*) Stand: 1986

Wegen der Distanzempfindlichkeit der Standortausweisung und der räumlich unterschiedlich ausgeprägten Altersstruktur der Wohnbevölkerung in den Wohnquartieren empfiehlt es sich nicht, den pauschalen Wert von qm-Spielflächen pro Einwohner zu verwenden, sondern den Richtwert in eine Angabe umzuwandeln, die die kleinräumig unterschiedlichen Anteile der „Bedarfsträger“ in der Wohnbevölkerung berücksichtigt, z.B. in 10 m² pro 6 - 17jährige oder durch eine Gewichtung des Wertes von 1,5 m² pro Einwohner, bezogen auf den Anteil der 6 – 17jährigen des Quartiers. (...) Gleichwohl ist es ratsam, bei der Bedarfsberechnung im ersten Schritt den pauschalen Zielwert zu verwenden und erst in den späteren Phasen die Kompensationsangebote zu berücksichtigen“. (Gemeint ist hier ein Ausgleich zwischen geringerer und höherer Bebauungsdichte in Rand- bzw. innerstädtischen Wohnlagen.

Nachdem bis hierhin die städtebaulichen Rahmenbedingungen entfaltet wurden, fehlen noch die jugendhilfespezifischen Vorgaben:

6.6. Planungsrelevante Rahmenbedingungen des SGG VIII

§ 1 Abs. 3

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

(...)

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Abs. 2

...

2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),

(...)

§ 8 Abs. 1

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

§ 9

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

(...)

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(...)

3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

(...)

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

§ 79

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe* haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe* sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; ...

(...)

§ 80

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe* haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

(...)

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, (...).

* Örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist die Stadt Herzogenrath. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen, bestehend aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss (JHA). Der JHA befasst sich insbesondere mit der Jugendhilfeplanung.

Spielflächenbedarfs- bzw. Spielleitplanung findet folglich an der Schnittstelle „Verwaltung des Jugendamtes / JHA - Stadtentwicklungsplanung“ statt. Dementsprechend wirken beide Rechtsbereiche unmittelbar auf entsprechende Planungsprozesse ein.

6.7. Derzeitig gültige Beschlusslage

Beschluss des JHA vom 08.12.2005:

„Der Jugendhilfeausschuss nimmt die vorgelegte Spielflächenbedarfsplanung zustimmend zur Kenntnis.

In Bezug auf die Planungsgröße von Spielflächen beauftragt er die Verwaltung, bei den künftigen Neu- bzw. Überplanungen von Spielplätzen eine Kombination aus der bisher angewandten Berechnungsformel (9 m²/10m² pro Kind im Radius 400 m Fußweg) sowie den Empfehlungen des Innenministers (Runderlass vom 31.07.1974 in der aktuellen Fassung) von 2,4 m² pro Einwohner zu Grunde zu legen.

Bei den Spielplatzüberplanungen der nächsten 5 Jahre wird angestrebt, in jedem größeren Ortsteil einen Spielplatz der Kategorie A zu schaffen. Dies könnte evtl. Versetzungen von Spielgeräten zur Folge haben. Die einzelnen Maßnahmen werden jährlich im Jugendhilfeausschuss beschlossen“.

7. Zwischenfazit über die grundlegenden Rahmenbedingungen einer kommunalen Spielraumplanung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen mit Blick auf Flächenbedarfsberechnungen bzw. die in der Praxis entwickelten Orientierungswerte zur Berechnung des Spielflächenbedarfs gegenüber dem Jahr 2005 nicht verändert haben. Ein Blick in die aktuellen Planungsgrundlagen anderer Städte zeigt, dass die Suche nach verlässlichen Orientierungen auch dort noch immer bei den unter Punkt 5 skizzierten Richtwerten endet. Solange das bereits in der Spielflächenbedarfsplanung von 2005 angeregte Konzept „beispielbare Stadt“ nicht entsprechend umgesetzt ist, können jugendhilfeplanungsseitig daher keine anderen Planungsgrundlagen vorgeschlagen werden.

Insoweit ist aus bedarfsplanerischer Sicht davon auszugehen, dass der Beschluss des JHA zu den Planungsrichtwerten aus Dezember 2005 weiterhin Bestand hat und auch aktuelle Bedarfsberechnungen darauf basieren müssen.

Perspektivisch ist aber ebenfalls verstärkt in den Blick zu nehmen, wie das Konzept „beispielbare Stadt“ nachhaltig und sukzessive mittels konkreter Schritte umgesetzt werden kann. Da die Jugendhilfe hierzu grundlegend auf die Stadtentwicklungsplanung angewiesen ist, bedarf es hier neuer, **gemeinsamer** Arbeitsansätze.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen einer örtlichen Spielraumplanung können damit wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die Stadt Herzogenrath hat im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Spielflächenbedarf jeweils für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen sowie darüber hinaus Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
 - ☞ Dieser sogenannte „Vorsorgewert“ (2,4 qm pro EWO gemäß des unter Pt. 5.4. genannten Runderlasses) bezeichnet den nach dieser Richtlinie ermittelten Flächenwert, der als (potentielle) Spielfläche gesichert werden soll, „auch wenn die nach der aktuellen Anzahl an Kindern und Jugendlichen notwendige Gesamtfläche zum Zeitpunkt der Erhebung geringer ist“. (Universität Essen-Duisburg, Forschungsgruppe Landschaftsplanung und Tourismus, Essen 2009).
2. Dabei ist demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen jeweils erneut Rechnung zu tragen, die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume zu sichern und die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten. Des Weiteren ist der Freiraum für Spielflächen durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und

3. die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung, ist für alle Bevölkerungsgruppen (hier: Spielplätze/Spielflächen) zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten.

Die Planungsrichtwerte, die hierfür zugrunde gelegt werden sollen, hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2005 in Anlehnung an entsprechend einschlägige Veröffentlichungen, die bis dato weiter Bestand haben, wie folgt verbindlich festgelegt:

4. In Bezug auf die Planungsgröße von Spielflächen ist bei Neu- bzw. Überplanungen von Spielplätzen eine Kombination aus der kindbezogenen Berechnungsformel ($9 \text{ m}^2/10 \text{ m}^2$ pro Kind im Radius 400 m Fußweg) sowie den Empfehlungen des Innenministers (Runderlass vom 31.07.1974 in der seinerzeit aktuellen Fassung) von $2,4 \text{ m}^2$ pro Einwohner zu Grunde zu legen.

Insbesondere der Verweis auf die pro-Einwohner-basierte Berechnung legt nahe, dass von der Sinnhaftigkeit multifunktionaler Flächen auszugehen ist, wobei kindgerechte Flächen in der beschriebenen Größenordnung (9 bzw. 10 qm pro Kind) innerhalb der einwohnerbasierten Berechnung nochmals besonderen zielgruppenspezifischen Schutz erfahren sollen.

Alle nachfolgenden Bedarfsberechnungen gehen –entsprechend der Beschlusslage im JHA- bis auf weiteres nach wie vor grundsätzlich von diesen Eckwerten aus.

5. Des Weiteren sind im Spannungsfeld der unterschiedlichen Zielgruppen von Bedarfsberechnungen (potentielle) „Spielflächen“ zu berücksichtigen, die sich zwar nicht im Rahmen von pro-Kind-Berechnungen bewegen, wohl aber im Rahmen von pro-Einwohner-Berechnungen berücksichtigt werden können. Hierzu zählen im Wesentlichen Bolzplätze als auch Skateranlagen, da diese zum einen häufig von Älteren (Jugendliche) und auch Erwachsenen (Bolzplätze) genutzt werden, wodurch sie aber – zum anderen – den pro-Einwohner-Bedarfsflächen zugeordnet werden können, sofern sie nicht ohnehin den Sportstätten zuzuschlagen sind.

Die jeweiligen Berechnungen erfolgen – dem für Herzogenrath verbindlich festgelegten Sozialraumprinzip folgend – auf jeweils unterschiedlichen sozialräumlichen und zielgruppenspezifischen Bezugsebenen:

- ☞ Bei der gesamtstädtischen Darstellung geht es darum festzustellen, welche Flächen zielgruppenbezogen insgesamt zur Verfügung zu stellen bzw. „zu reservieren“ sind. Dies ist damit im Grunde der Rahmen, an dem sich der **Flächenbedarf insgesamt**, also in der Summe zu orientieren hat.
- ☞ Eine weitere Bezugsgröße ist der Stadtteil; dies gilt insbesondere für beispielsweise Skateranlagen oder Spielplätze mit über den jeweiligen unmittelbaren Einzugsbereich hinausgehender Bedeutung wie Abenteuerspielplätze oder Spielplätze in Verbindung mit Naherholungsgebieten oder Spielplätze mit weitläufigerer Bedeutung z.B. aufgrund besonders attraktiver Bestückung und/oder Gestaltung o.ä..
- ☞ Den dritten sozialräumlichen Bezug stellen die Jugendhilfeplanungsbezirke dar. Innerhalb dieser sind in der Regel zumindest für ältere Kinder noch fußläufige Erreichbarkeiten innerhalb eines Spielflächensystems realistisch, so dass gerade auf der Ebene dieser Sozialräume adäquate Wegeverbindungen zwischen (potentiellen) Spielflächen bzw. Freiräumen unterschiedlicher Angebotspektren von Bedeutung sind.
- ☞ Die kleinste räumlich-statistische Bezugsgröße bildet in Herzogenrath der so genannte JHP-Unterbezirk. Dieser ist als solcher aber bei der kleinräumigen Betrachtung der ausgewiesenen Spielflächen gerade für jüngere Kinder nicht immer als Bezugspunkt

geeignet, weil die Einzugsbereiche von Spielplätzen häufig nicht identisch mit den Grenzen der Unterbezirke sind, es also häufig zu Überschneidungen oder Überdimensionierungen der zugeordneten Flächen käme. Aus diesem Grund hat man sich in Herzogenrath seinerzeit dazu entschlossen, zu jedem Spielplatz mit u.a. Zielgruppe „jüngere Kinder“ (in Herzogenrath sind das die meisten Spielplätze) einen eigenen Sozialraum bzw. Einzugsbereich zu bilden. Dies liefert einerseits ein genaueres Bild, bedeutet aber andererseits einen erheblichen Mehraufwand, da die Daten zu diesen Flächen bislang nicht für entsprechende Abfragen bei der regioIT hinterlegt sind und von daher auch nicht jährlich aktualisiert wurden.

Über die nachfolgend zusammengestellten sozialräumlichen pro-Kopf-Bedarfsberechnungen hinaus sind die dahingehenden Vorgaben des SGB VIII sowie des Raumordnungsgesetzes im Blick zu behalten, nach denen Vorsorge dafür zu treffen ist,

- dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (SGB VIII) sowie
- die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offengehalten werden und
- die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten und so die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern ist (Raumordnungsgesetz).

Diese gesetzlichen Forderungen laufen in ihrer Konsequenz darauf hinaus, zeitweilig möglicherweise nicht mehr als Spielflächen benötigte Flächen(anteile) eventuell vorübergehend bzw. vorläufig zu entwidmen, nicht aber für anderweitige Nutzungen endgültig freizugeben, die auf absehbare Zeit unumkehrbar währen (z.B. Wohn- oder Gewerbebebauungen).

Lediglich in jenen Fällen, in denen auch langfristig davon ausgegangen werden kann, dass Flächen als Spielflächen im Sozialraum z.B. auch deshalb nicht mehr benötigt werden, weil ausreichend Ersatzflächen beispielsweise im Falle von Baugebietserschließungen im unmittelbar angrenzenden Umfeld vorhanden wäre, sollte eine endgültige Freigabe für andere Zwecke erwogen werden. Hiervon unberührt bleiben Unwägbarkeiten demografischer Wellenbewegungen, die in jedem Fall zu beachten und einzuplanen sind.

8. Sozialräumliche Bedarfsberechnungen

8.1. Flächenbedarf am 01.01.2016 nach Bezirken, Stadtteilen, Gesamtstadt

In einem ersten Schritt sollen zunächst die jeweiligen zielgruppen- bzw. einwohnerbezogenen Eckwerte der Flächenbedarfe auf den sozialräumlichen Bezugsebenen „Stadt insgesamt“, „Stadtteil“ und „Jugendhilfeplanungsbezirke“ zusammengestellt werden. Damit wäre sozusagen „das Spielfeld“ abgesteckt, innerhalb dessen sich Flächenbedarf im Sinne von minimalen und maximalen Werten im Rahmen von Spielflächenbedarfsplanung abspielen kann.

Datenbasis: 01.01.2016				
Sozialraum	Ewo ges.	Flächenbedarf 2,4 qm / Ewo	Ewo > 14 Jahre	Flächenbedarf 9 qm / Ewo 0 > 14
1	4.396	10.550	598	5.382
2	3.906	9.374	477	4.293
3	4.258	10.219	474	4.266
Merkstein	12.560	30.144	1.549	13.941
4	4.592	11.021	639	5.751
5	5.191	12.458	550	4.950
6	1.880	4.512	197	1.773
7	3.414	8.194	383	3.447
Mitte	15.077	36.185	1.769	15.921
8	4.881	11.714	583	5.247
9	5.184	12.442	673	6.057
10	4.662	11.189	440	3.960
11	4.262	10.229	422	3.798
Kohlscheid	18.989	45.574	2.118	19.062
Stadt ges.	46.626	111.903	5.436	48.924

Nach diesen Berechnungen können für die Stadt Herzogenrath folgende Werte (Vorsorgewert, aktueller Bedarfswert) festgestellt werden:

Maximaler Flächenbedarf incl. Abenteuerspielplatz, Bolzplätze etc.: **111.903 qm**
(= „Vorsorgewert“)

Im Stadtteil Merkstein: 30.144 qm

Im Stadtteil Mitte: 36.185 qm

Im Stadtteil Kohlscheid: 45.574 qm

Minimaler Flächenbedarf für (sozialräumlich ausgerichtete) Spielplätze: **48.924 qm**
(= „aktueller Bedarfswert“)

Im Stadtteil Merkstein: 13.941 qm

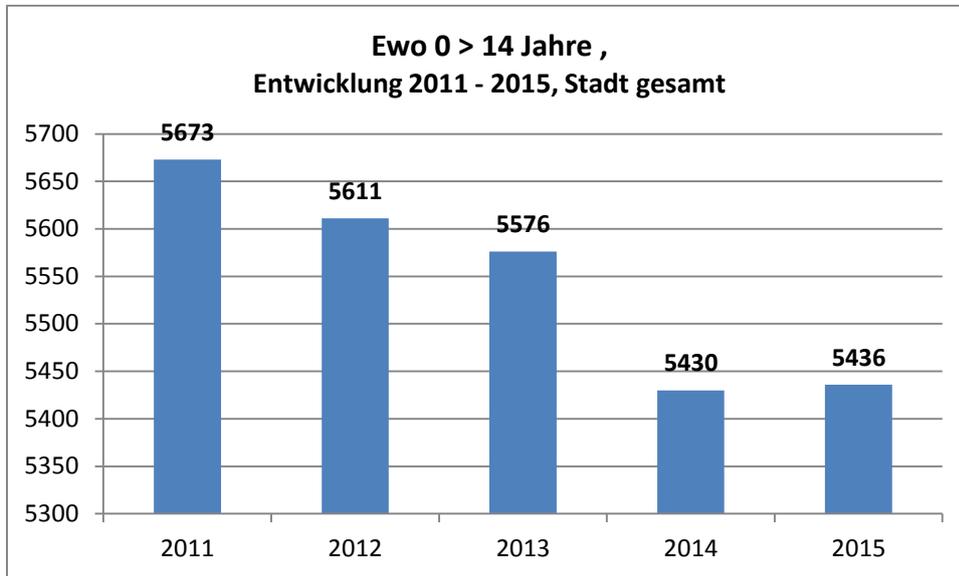
Im Stadtteil Mitte: 15.921 qm

Im Stadtteil Kohlscheid: 19.062 qm

8.2. Sozialräumliche Entwicklung der 0 > 14jährigen von 2011 bis 2015 und it-NRW-Prognose der Entwicklung bis 2030

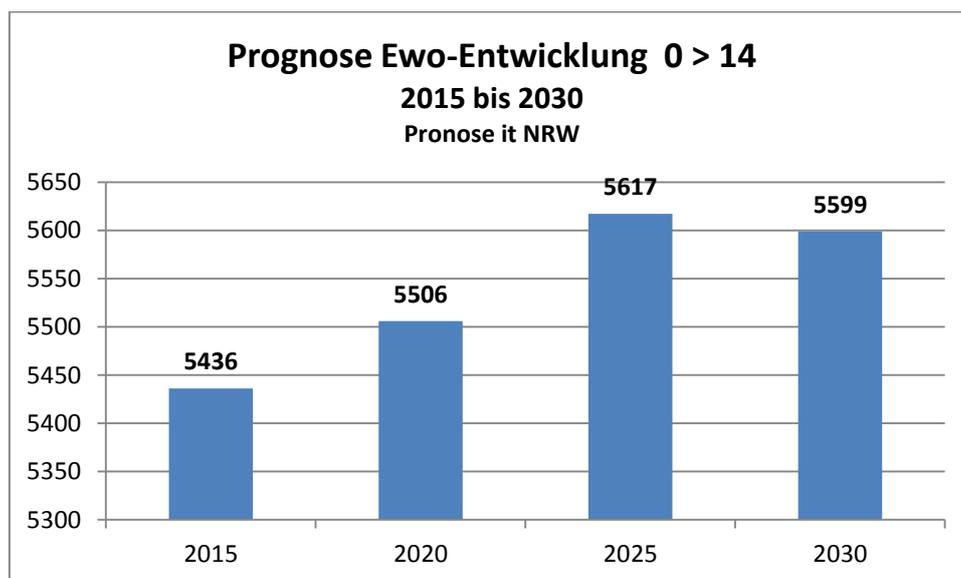
Die Entwicklung der Altersgruppenstärke der 0 > 14jährigen stellte sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

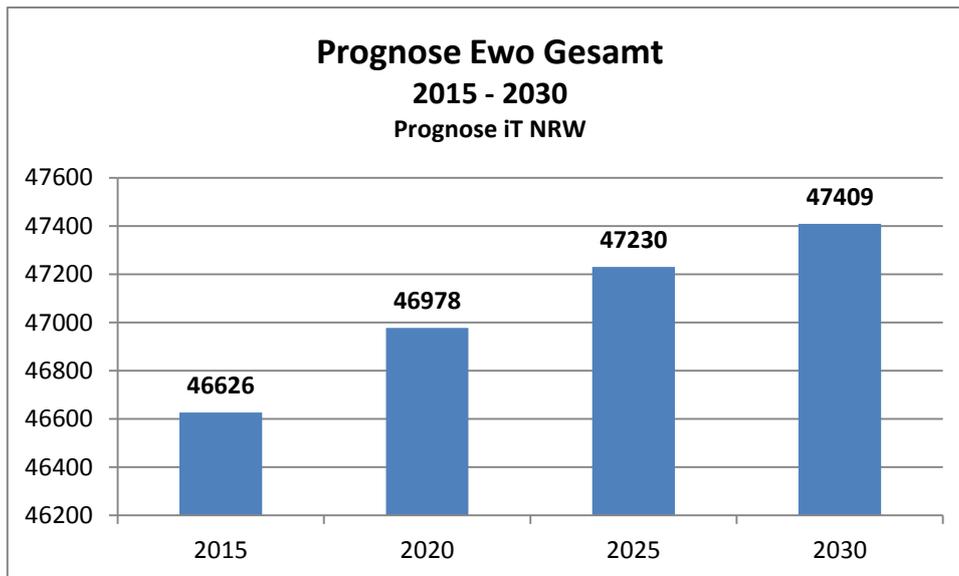
	Jahr				
	2011	2012	2013	2014	2015
Merk	1584	1525	1510	1498	1549
Mitte	1781	1817	1825	1777	1769
Kohlscheid	2308	2269	2241	2155	2118
Stadt ges.	5673	5611	5576	5430	5436



Nachdem die Zahlen in den Jahren 2011 bis 2014 sinkend waren, wurde dieser Trend im Jahre 2015 gestoppt. Wie nachfolgend den Prognosezahlen entnommen werden kann, geht iT NRW zurzeit davon aus, dass die Zahlen in den Folgejahren wieder ansteigend sein werden.

Für die Gesamtstadt (kleinräumigere Berechnungen liegen nicht vor) wird folgende Bevölkerungsentwicklung prognostiziert:





Bedarfsflächenentwicklung gemäß Prognose iT NRW zur Bevölkerungsentwicklung:

	Bedarfsflächen			
	2015	2020	2025	2030
2,4 qm / Ewo	111902	112747	113352	113782
9 qm / EWO 0 > 14 Jahre	48924	49554	50553	50391

Auf Grundlage der längerfristigen Prognose bezüglich der demografischen Bevölkerungsentwicklung in Herzogenrath ist davon auszugehen, dass zumindest bis zum Jahr 2030 nicht mit einem Bevölkerungsrückgang – weder der Bevölkerung insgesamt noch der unter 14jährigen im Speziellen - gegenüber dem Referenzjahr 2015 zu rechnen ist. Die auf dem Jahr 2015 basierenden Bedarfsflächenberechnungen werden folglich auf absehbare Zeit nicht absinken, so dass perspektivisch (mittel- bis langfristig) auf den Flächenbedarfsberechnungen zum Referenzjahr 2015 aufgesetzt werden kann.

Im Hinblick auf eine ganzheitliche Betrachtung (Stichwort: Aufbrechen der Zuständigkeits-Versäulung) sei noch auf die Bevölkerungsentwicklung der über 65jährigen verwiesen, für die es zunehmend darauf ankommen wird, soziale Kontaktmöglichkeiten (auch und vor allem) im öffentlichen Raum zu ermöglichen, um potentielle Vereinsamungstendenzen entgegen zu wirken und durch soziale Vernetzung ein möglichst langes Verweilen in der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Hier zeichnet sich laut iT-NRW-Prognose für Herzogenrath ab, dass die Zahl der ab 65jährigen im Zeitraum 2015 bis 2030 um rund ein Drittel zunehmen wird:

	01.01.2016	01.01.2021	01.01.2026	01.01.2031
65 bis unter 80 Jahre	7351	7661	8507	9680
80 Jahre und mehr	2718	3334	3508	3706
∑ 65 plus	10069	10995	12015	13386
Zunahme in % bis 2030	32,9			

Da die bisherige Spielplatzbedarfsplanung von einem kleinräumig-sozialräumlichen „Zentrale-Orte-Konzept“ geprägt war, ist und aus jugendhilfeplanerischer Sicht auch grundsätzlich bleiben sollte, drängt es sich geradezu auf, zumindest darüber nachzudenken, ob und ggfls. wie Spielflächenkonzept und Treffpunktkonzept für Menschen ab Rentenalter, deren Bewegungsräume um die eigene Wohnung herum mit zunehmenden Alter immer enger – also: ebenso kleinräumiger wie bei Kindern im bestimmten Alter - werden, synergetisch miteinander verknüpft werden können.

9. Sozialräumliches Angebot an Spielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen

9.1. Spielplätze

Die nachfolgend angegebenen Flächen umfassen (vermutlich) bei einer Vielzahl von Anlagen Flächen, die einer Berechnungsgrundlage „Fläche pro Ewo im Alter 0 > 14 Jahren“ sachlich nicht zuzuordnen sind. Zwar werden diese Flächen in Verbindung mit Spielplätzen vorgehalten, sind aber de facto keine Spielflächen im engeren Sinne. Diese Problematik wird unter Pt. 9 (Zur Problematik der Flächenzuordnung und des Brutto-Nettoflächen-Prinzips) nochmals inhaltlich erläuternd aufgegriffen. Diese zurzeit noch vorhandene Unsicherheit bzw. Unschärfe wird im Rahmen ergänzender Planungsschritte bzw. spätestens zur nächsten Fortschreibung sukzessive abzubauen sein.

9.1.1. Merkstein

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Spielplatznummer	Adresse	Gesamtfläche	Sozialraum	Bezirk	Sandkästen	Fallschutz Holz	Fallschutz Gummi	Fallschutz Sand	Nettobedarfsfläche	Verhältnis Ist-Fläche zu Netto-Gesamtfläche
460215	Zum Pütz	479	1.1.	1	9	-	-	14	23	20,8
460211	Floeßer Str. (klein)	497	1.2.	1	-	40	-	80	120	4,1
460212	Comeniusstr.	28	1.2.	1	-	-	-	-	0	
460213	Plitscharder Str.	294	1.2.	1	9	-	-	20	29	10,1
460206	Schleypenhof (klein)	4264	1.4.	1	-	-	-	250	250	6,9
460207	Schleypenhof (groß)		1.4.	1		112	-	258	370	
460209	Floeßer Str. (groß)	2414	1.4.	1	-	210	-	28	238	10,1
460214	Am Rauhbusch	1980	1.4.	1	9	36	-	70	115	17,2
460276	Kastanienweg	819	1.4.	1	154	-	-	154	154	5,3
	Summe JHP-Bezirk 1	10775			181	398		874	1299	8,3
460204	Rosenstr.	1115	2.1.	2	64	20	8	81	173	6,4
460205	August-Schmidt-Platz	123	2.1.	2	-	38	84	-	122	1,0
460208	Brachthäuserstr.	841	2.2.	2	30	-	-	520	550	1,5
460203	Kirchratherstr.	1059	2.4.	2	9	58	-	4	71	14,9
	Summe JHP-Bezirk 2	3138			103	116	92	605	916	3,4
460219	Auf der Haag	218	3.2.	3	8	-	-	4	12	18,2
460216	Bennostr.	233	3.3.	3	6	-	-	40	46	5,1
460217	Wildnis	1216	3.3.	3	15	36	-	18	69	8,3
460218	Worm		3.3.	3	9	16	-	52	77	
460201	Im Hohnbusch	658	3.4.	3	12	-	-	52	64	10,3
460202	Willibrordstr.	138	3.4.	3	9	-	-	9	18	7,7
	Summe JHP-Bezirk 3	2463			59	52	0	175	286	8,6
	Stadtteil Merkstein	16376			343	566	92	1654	2501	6,5

9.1.2. Mitte

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Spielplatznummer	Adresse	Gesamtfläche	Sozialraum	Bezirk	Sandkästen	Fallschutz Holz	Fallschutz Gummi	Fallschutz Sand	Nettobedarfsfläche	Verhältnis Ist-Fläche zu Netto-Gesamtfläche
460220	Marie-Juchacz-Str.	1010	4.1.	4	16	-	-	130	146	6,9
460229	Rathausvorplatz	12	4.2.	4	-	-	-	-	0	
460233	Am Klösterchen	1431	4.2.	4	66	40	-	80	186	7,7
460234	Auf der Pief	813	4.2.	4	64	-	-	-	64	12,7
460278	Dahlemer Str.	600	4.2.	4	25	312	-	25	362	1,7
460231	Heinrich-Stommel-Weg	1228	4.3.	4	-	-	-	116	116	10,6
460232	Edith-Stein-Str.	1968	4.3.	4	49	137	-	-	186	10,6
460228	Kleikstr.	30	4.4.	4	-	-	12	-	12	2,5
460236	Bergerstr.	385	4.4.	4	64	-	-	96	160	2,4
460237	Bergerstr. Weiher	221	4.4.	4		168	-	-	168	1,3
	Summe JHP-Bezirk 4	7698			284	657	12	447	1400	5,5
460226	Gierlichstr.	870	5.1.	5	16	72	20	28	136	6,4
460242	Woperstr.	515	5.1.	5	12	-	-	75	87	5,9
460227	Ferdinand-Schmetz-Platz	8	5.2.	5	-	-	8	-	8	1,0
460235	Im Boventhal	2780	5.3.	5	324	158	-	43	525	5,3
	Summe JHP-Bezirk 5	4173			352	230	28	146	756	5,5
460230	Broichbachtal	1636	6.1.	6	16	-	-	69	85	19,2
460246	Schmiedstr.	1166	6.2.	6	100	-	-	83	183	6,4
	Summe JHP-Bezirk 6	2802			116	0	0	152	268	10,5
460243	Buchkremmerstr.	1619	7.1.	7	18	-	-	74	92	17,6
460245	Josefstr.	955	7.1.	7	56	252	-	70	378	2,5
460244	In Pesch	230	7.2.	7	6	-	-	18	24	9,6
	Summe JHP-Bezirk 7	2804			80	252	0	162	494	5,7
	Stadtteil Mitte	17477			832	1139	40	907	2918	6,0

9.1.3. Kohlscheid

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Spielplatznummer	Adresse	Gesamtfläche	Sozialraum	Bezirk	Sandkästen	Fallschutz Holz	Fallschutz Gummi	Fallschutz Sand	Nettobedarfsfläche	Verhältnis Ist-Fläche zu Netto-Gesamtfläche
460253	Klinkheiderstr.	571	8.1.	8	9	24	-	140	173	3,3
460254	Carl-Hilt-Str.	888	8.1.	8	30	88	-	75	193	4,6
460255	Maria-Montessori-Str.	320	8.2.	8	20	200	-	-	220	1,5
460252	Schreberstr.	660	8.3.	8	12	-	-	51	63	10,5
460277	Holzer Weg	343	8.3.	8	6	-	-	36	42	8,2
	Summe JHP-Bezirk 8	2782			77	312	0	302	691	4,0
460256	Amselstr.	940	9.1.	9	9	-	-	110	119	7,9
460257	An Speenbruch	1391	9.1.	9	17	-	24	68	109	12,8
460274	Pannesheiderstr.	372	9.1.	9		-	-	80	80	4,7
460275	Haus-Heyden-Str.	925	9.1.	9		-	-	95	95	9,7
460258	Bachstr.	593	9.2.	9	25	21	24	9	79	7,5
460259	Lerchenstr.	459	9.3.	9	9	41	-	10	60	7,7
460260	Banker Str.	999	9.3.	9	9	58	24	4	95	10,5
460261	Englerthstr.	527	9.3.	9	36	70	-	70	176	3,0
	Summe JHP-Bezirk 9	6206			105	190	72	446	813	7,6
460263	Ebertstr.	862	10.1.	10	28	175	-	20	223	3,9
460264	Kircheichstr.	1473	10.2.	10	9	60	-	160	229	6,4
460251	Markt Kohlscheid	8	10.3.	10	-	-	8	8	16	0,5
460273	Schönfelderstr.	1156	10.3.	10	49	-	-	158	207	5,6
	Summe JHP-Bezirk 10	3499			86	235	8	346	675	5,2
460270	Bürgerpark	838	11.1.	11	64	-	-	46	110	7,6
460271	Kopernikusstr.	941	11.2.	11	6	-	-	63	69	13,6
460265	Wagnerstr.	444	11.3.	11	12	12	32	-	56	7,9
460267	Friedenshof	722	11.4.	11	9	-	-	100	109	6,6
460268	Berensberger Straße	399	11.5.	11	12	-	-	58	70	5,7
460269	Zum Heider Busch	436	11.5.	11	9	40	-	24	73	6,0
	Summe JHP-Bezirk 11	3780			112	52	32	291	487	7,8
	Stadtteil Kohlscheid	16267			380	789	112	1385	2666	6,1
	Gesamtstadt	50120			1555	2456	160	3946	7963	6,3

☞ Planungshinweis:

Spätestens bis zur folgenden Fortschreibung der Planung sollten alle Spielplatzflächen unter einheitlichen Kriterien (Brutto-Netto-Flächen-Konzept, Bewertungskriterien) erfasst sein, so dass eine aussagekräftige Vergleichbarkeit bzgl. der Plätze und datenbasierter sozialraumnaher Versorgung hergestellt werden kann.

9.1.4. Besondere Anlagen (Bolzplätze, Skaterplätze, Abenteuerspielplatz)

Bolzplätze, Skateranlagen und der Abenteuerspielplatz bedürfen bedarfsplanerisch einer gesonderten Betrachtung. Zum einen handelt es sich um Flächen, die nicht explizit für Kinder unter 14 Jahren gedacht und konzipiert sind (Bolzplätze, Skateranlagen) und/oder größere Einzugsbereiche einhergehend mit einer Bedeutung weit über den Sozialraum hinaus haben. Rechnerisch können diese Flächen am besten mit den gesamteinwohnerbezogenen Bedarfsrichtwerten, also gesamtbedarfsrechnerisch erfasst werden.

Anzumerken ist noch, dass es fraglich ist, ob der Platz an der Comeniusstraße überhaupt den Bolzplätzen zuzuordnen oder nicht vielmehr den Sportplätzen zuzurechnen ist, weil dieser Platz auch entsprechend für den Fußballvereinsport genutzt wird.

Des Weiteren stellt sich die Frage, von welchen Bedarfsgrößen für Bolzplätze auszugehen ist. Verbindliche Richtwerte hierzu sind nicht zu finden. In der Schriftenreihe des „Sportstätten Service West“, Essen, wird ausgeführt, dass die Spielfeldgröße für Kleinfeldfußball nach DIN 18035 Teil 1 von der Breite her im Bereich 15 – 25 Meter, von der Länge her im Bereich 30 bis 50 m liegen sollte ($15 \times 30 = 450 \text{ qm}$ bis $25 \times 50 = 1.250 \text{ qm}$). Dort geht man von einer „Regelgröße“ von 20×40 Metern (800 qm) aus, der zumindest als erster Orientierungswert herangezogen werden kann. Bei einer solchen Größe ist davon auszugehen, dass die Fläche in jedem Fall ausreichend ist, um sie beispielsweise auch für kleinere Turniere o.ä. sowie auch von älteren Zielgruppen (Jugendliche und Erwachsene) genutzt werden kann.

Sollen allein Kinder (unter 14 Jahren) angesprochen werden, können die Felder ohne Einschränkung für den Nutzwert für diese Zielgruppen je nach Altersgruppe auch kleiner ausfallen. Als Orientierungswert gibt der „Sportstättenservice West“ eine Fläche von $12 \times 24 \text{ m} = 288 \text{ qm}$ an. Es ist zu empfehlen, diese Fläche zumindest nicht zu unterschreiten. Nachfolgende Tabelle weist aus, dass kein aufgeführter Bolzplatz unterhalb dieses Wertes liegt. Von daher sind die Flächen offenbar durchgängig auch von (älteren) Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen als solche nutzbar, was im Sinne von generationsübergreifenden Konzeptansätzen durchaus von Bedeutung ist.

Unter der Fragestellung, ob alle vorhandenen Flächen in der ausgewiesenen Größe tatsächlich benötigt werden, muss konstatiert werden, dass – ausgehend von dem Richtwert 800 qm – einzelplatzbezogen z.T. deutliche Übergrößen festzustellen sind, die durchaus verkleinert werden könnten. Ob dies sinnvoll und jeweils wünschenswert ist, bleibt letztlich einer politischen Entscheidung vorbehalten. Aus jugendhilfeplanerischer Sicht jedenfalls steht solchen Überlegungen nichts Essenzielles entgegen. Die „Überflächen“, bezogen auf den Richtwert 800 qm , sind jeweils ausgewiesen:

9.1.4.1. Bolzplätze

Bolzplätze			
	Größe	Lage	"Übergroße" in qm
Plitscharder Straße	1.600	1.1.	800
Comeniusstraße*	1.500	1.2.	700
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	640	1.4.	0
Marie-Juchacz-Straße	1.400	3.1.	600
Bennostr.	3.000	3.3.	2.200
Wildnis	1.500	3.3.	700
Roggenweg	1.700	3.4.	900
Merkstein	11.340		5.900
Auf der Pief	800	4.2.	0
Ruif	930	5.3.	130
Buchkremer Straße	1.200	7.1.	400
Josefstraße	1.000	7.1.	200
Mitte	3.930		730
Kircheichstraße	900	10.2.	100
Kohlscheid	900		100
	16.170		6.730

Der Auflistung ist zu entnehmen, dass – bezogen auf die einzelnen Plätze – die vorhandenen Bolzflächen um insgesamt 6.730 qm verringert werden können. Zudem ist zu überlegen, ob die Anzahl Plätze im Stadtteil Merkstein und Mitte reduziert werden könnte.

Wie bereits erwähnt: gegen eine Reduzierung der Fläche auf jeweils 800 m ist aus bedarfsplanerischer Sicht zunächst nichts einzuwenden. Andererseits stellt sich hier die Frage, ob die so frei werdenden Flächen bei einzelnen Plätzen nicht eine Funktion als „Abstandsflächen“ zur Wohnbebauung erfüllen können oder auch bereits erfüllen. Dann aber wären die Flächen nicht als Bolz-, sondern als Grünflächen zu bewerten und auszuweisen.

Für die sozialräumlichen Lagen in Merkstein können folgende Einschätzungen gegeben werden:

Plitscharder Straße: der Platz als solcher sollte aufgrund des angrenzenden, recht dicht bebauten Wohngebiets („Hollandhäuser“) erhalten werden; eine Flächenreduzierung um 50 % wäre möglich.

Comeniusstraße: Hier stellt sich zunächst die Frage, ob die Fläche überhaupt den Bolzplätzen zuzuordnen ist oder nicht eher den Sportstätten, auch wenn sie (zumeist) als Bolzfläche genutzt werden kann. Sollte die Fläche als Bolzwiese festgelegt werden, könnte die Fläche um rund die Hälfte reduziert werden.

Dietrich-Bonhoeffer-Straße: Die Fläche liegt relativ zentral im Stadtteil Merkstein (Nähe August-Schmidt-Platz) und hat zumindest Bedeutung für das angrenzende Wohngebiet. Die Nähe zur Grundschule und in relativ verkehrsberuhigtem Umfeld könnte ebenfalls ein Standortfaktor sein. Die Größe erscheint insgesamt angemessen.

Marie-Juchacz-Straße: Die Notwendigkeit eines Bolzplatzes an dieser Stelle erschließt sich zunächst nicht. Es gibt relativ wenig Wohnbebauung in der Umgebung, wobei diese zudem auch noch durch die Geilenkirchener Straße zerschnitten ist. Möglicherweise wird die Fläche dennoch im Rahmen von (Rad)Wanderungen und in Verbindung mit dem angrenzenden Spielplatz genutzt. Perspektivisch ist aber zu bedenken, dass auf dem angrenzenden Feld

die Erschließung eines relativ großen Baugebietes angedacht ist, was aus jugendhilfeplanerischer Sicht auf jeden Fall grundsätzlich für eine Flächensicherung auch oder besonders als Bolzfläche spricht! Eine Spielfläche zentraler innerhalb des neuen Wohngebietes gelegen dürfte eher zu realisieren sein als eine Bolzfläche.

Bennostraße: Diese Fläche ist in jeder Hinsicht überdimensioniert. Weder leben in Hofstadt so viele potentielle Nutzer, noch sind 3.000 qm in Summe zu rechtfertigen. Sofern die Fläche erhalten bleiben soll, kann eine erhebliche Reduzierung vorgenommen werden.

Wildnis: Hier gilt ähnliches wie für die Fläche Bennostraße. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dieser Bolzplatz dem Naturpark Worm incl. Jugendzeltplatz angegliedert ist, so dass eine rein sozialräumliche Betrachtung den Rahmenbedingungen nicht gerecht würde. Gleichwohl: eine Fläche von 1.500 qm muss dort nicht vorgehalten werden.

Roggenweg: Dieser Bolzplatz stand bereits in der Diskussion. Seinerzeit hat man sich – insbesondere mangels anderer Verwertbarkeit der Fläche zu diesem Zeitpunkt – darauf verständigt, die Fläche weiter als Bolzwiese bereitzustellen. Auch hier gilt: eine Reduzierung um 900 auf dann 800 qm wäre durchaus sinnvoll.

9.1.4.2. Skateranlagen / Abenteuerspielplatz

Bzgl. der Skateranlagen beziehen sich die Größenangaben auf die asphaltierten Flächen. Veränderungen gegenüber der Bedarfsplanung aus dem Jahre 2005 sind dadurch erklärt: seinerzeit wurden die die Skateranlage umgebenden Grünflächen mit zur Anlage gezählt, die nunmehr herausgerechnet sind.

Skateranlagen	Größe	Lage
Floeßer Straße	377	1.4.
Ruifer Straße	84	5.3.
Zellerstraße	722	10.2.
	1.183	
Abenteuerspielplatz	5.592	4.3.

Für Skateranlagen werden demnach 1.183 qm vorgehalten, für den Abenteuerspielplatz 5.592 qm.

9.2. Spielflächenangebot im Spiegel von Vorsorge- und Bedarfsflächenwert

	Gesamtfläche	Sozialraum	Nettobedarfsfläche	Verhältnis Ist-Fläche zu Netto-Gesamtfläche	Ewo 0 > 14	EWO	Vorsorgefläche	aktuelle Bedarfsfläche
Summe JHP-Bezirk 1	10775	1	1299	8,3	598	4396	10550	5382
Summe JHP-Bezirk 2	3138	2	916	3,4	477	3906	9374,4	4293
Summe JHP-Bezirk 3	2463	3	286	8,6	474	4258	10219	4266
Merkstein	16376		2501	6,5	1549	12560	30144	13941
Summe JHP-Bezirk 4	7698	4	1400	5,5	639	4592	11021	5751
Summe JHP-Bezirk 5	4173	5	756	5,5	550	5191	12458	4950
Summe JHP-Bezirk 6	2802	6	268	10,5	197	1880	4512	1773
Summe JHP-Bezirk 7	2804	7	494	5,7	383	3414	8193,6	3447
Herzogenrath	17477		2918	6,0	1769	15077	36185	15921
Summe JHP-Bezirk 8	2782	8	691	4,0	583	4881	11714	5247
Summe JHP-Bezirk 9	6206	9	813	7,6	673	5184	12442	6057
Summe JHP-Bezirk 10	3499	10	675	5,2	440	4662	11189	3960
Summe JHP-Bezirk 11	3780	11	487	7,8	422	4262	10229	3798
	16267		2666	6,1	2118	18989	45574	19062
Gesamtstadt	50120		8085		5436	46626	111902	48924

☞ Hinweis: Insbesondere der Wasserspielplatz an der Floeßer Straße im Stadtteil Merkstein, Bezirk 1, wäre konsequenter Weise wegen seiner übersozialräumlichen, wenn nicht sogar zumindest regionalen Bedeutung im Zusammenhang mit dem Naherholungsgebiet „Grube – Adolf-Park“ aus der sozialräumlichen Betrachtung auszugliedern und ähnlich dem Abenteuerspielplatz dem Abgleich mit der errechneten Vorsorgefläche zu unterziehen. Gleiches gilt für die Plätze im Umfeld des Herzogenrather Weihers.

Diesen Hinweis missachtend und bis zu einheitlichen Regelung darüber, welche der mit Blick auf die einzelnen Spielplätze vorgehaltenen Flächen realistisch als „Spielplatzfläche“ oder aber als „Grünfläche“ zu bewerten ist, kommen wir zurzeit auf eine gesamtstädtische Überbedarfsfläche im sozialräumlichen Zuordnungsbereich (9 qm pro Ewo 0 > 14 Jahre) von 1.196 qm bzw. 2,38 %. Da der errechnete „Vorsorgewert“ (2,4 qm pro Einwohner) aber bei 111.902 qm liegt, die vorgehaltenen Flächen incl. der gesondert zu betrachtenden Flächen für Bolzplätze, Abenteuerspielplatz und Skateranlagen bei insgesamt 55.699 qm, können Flächen der Größenordnung von insgesamt 1.196 qm zumindest vorübergehend aus der Nutzung genommen werden. Hierzu bietet sich vor allem die Verkleinerung von Spielplatzflächen an, die zurzeit eine unverhältnismäßige Relation von Brutto- zu Nettofläche aufweisen. In dieser Hinsicht könnten die unter Punkt 10 dargestellten Plätze einer entsprechend eingehenderen Untersuchung unterzogen werden.

10. Zur Problematik der Flächenzuordnung und des Netto-Bruttoflächen-Prinzips

Einerseits historisch bedingt, andererseits den originären Notwendigkeiten des Grünflächenamtes folgend sind die Spielplatzflächen bislang wenig differenziert in dem Sinne dargestellt worden, wie dies für die Spielflächenbedarfsplanung von Bedeutung ist. Es gab keine Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettofläche, zwischen Spielbereichs- und unterschiedlichen Grünflächen, zwischen Spielflächen für Kinder und Aufenthaltsorten für Erwachsene, zwischen Spielplatzfläche, Zuwegung und „angrenzendes Umgebungsgrün“ und dergleichen mehr. Um hier zu einer eindeutigeren, planungsrechtlich sachgerechteren Datenlage zu kommen, sind spätestens bis zur Fortschreibung der Spielflächenbedarfsplanung entsprechende Differenzierungen für jeden einzelnen Spielplatz vorzunehmen und in ein in sich schlüssiges Konzept zu überführen.

Dies gilt umso mehr, als dass perspektivisch zu prüfen sein wird, in wieweit das kleinräumige Spielplatzkonzept genutzt werden kann, um synergetisch sukzessive insbesondere zumindest ein ebenso kleinräumiges, wohnbereichsnahes Treffpunkte- und „Rastplätze“-Konzept für ältere Menschen zu verwirklichen.

Methodisch stellt sich hier zunächst die Frage, welche Netto-Brutto-Spielflächenrelation zielführend bzw. ausreichend ist. Ersten Inaugenscheinnahmen folgend scheint ein Orientierungswert „Faktor 5“ realistisch und angemessen zu sein, wobei dieser Faktor bei kleineren Flächen beizeiten etwas größer, bei größeren Flächen etwas kleiner ausfallen kann. Je nach Bestückung und räumliche Aufteilung der Flächen können zudem Abweichungen sinnvoll sein. Allerdings müssen zunächst noch sachorientierte Festlegungen getroffen werden, welche Flächen in die Nettoflächen einzurechnen sind. Unstrittig dürften hier die bereits in die entsprechenden Tabellen eingerechneten Flächen „Fallschutz“ und „Sandkasten“ sein. Deutlich ist aber bei den Inaugenscheinnahmen auch geworden, dass jeder einzelne Platz einer individuellen Bewertung unterzogen werden muss. Bei Spielplätzen, in denen praktisch alle Spielgeräte in eine großflächige Gesamtfallschutzfläche eingebettet sind, kann der Umrechnungsfaktor (Bruttogesamtflächenbedarfsfaktor) natürlich geringer ausfallen als bei Plätzen, bei denen zwischen den einzelnen Spielgeräten nebst Fallschutzflächen Wegeflächen eingezogen sind.

Zudem gibt es Plätze, auf denen beispielsweise eine Tischtennisplatte vorhanden ist, die aber nicht mit Fallschutz umgeben, sondern deren Grund und unmittelbare Umgebung gepflastert ist. Auch solche Flächen sind der Nettospielfläche zuzuordnen um zu realistischen Umrechnungswerten für einen angemessenen Gesamtflächenbedarf für den einzelnen Spielplatz zu kommen.

Insbesondere aufgrund der nicht unerheblichen Anzahl von Spielplätzen, bei denen die tatsächliche Relation (Netto-Brutto-Faktor) im zweistelligen Bereich liegt, ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Bruttospielfläche entweder

- a) zugunsten anderer Kategorien (z.B. Grünflächen, Parkflächen o.ä.) entsprechend geringer anzusetzen/einzurechnen ist bzw.
- b) die Flächen als solche auf einzelnen Plätzen in Bezug zu den dort vorhandenen Spielgeräten im Grunde in der Tat „zu üppig“ bemessen sind.

Im ersten Fall muss lediglich eine Korrektur in Darstellung und Ausweisung der Flächen erfolgen, im zweiten Fall könnten Spielplätze verkleinert werden, wenn davon auszugehen ist, dass diese Flächen zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht mehr als Spielflächen benötigt werden (mittel- bis langfristige Planung, Deckung unvorhergesehenen Bedarfs). Auch eine zeitlich befristete Umnutzung dieser Flächen im Sinne von Freiraumsicherung/Vorsorgeflächen ist in solchen Fällen durchaus denkbar.

Etwaige Überlegungen, solche Teilflächen möglicherweise dauerhaft einer anderen Nutzung, insbesondere Bebauung zuführen zu können, erscheinen grundsätzlich eher unrealistisch. Zum einen ist davon auszugehen, dass diese Flächen kaum von ausreichender Größe wären. Wesentlicher dürfte aber der Umstand ins Gewicht fallen, dass zumindest bei

Spielplätzen, die bis Mitte/Ende der 1990er Jahre angelegt worden sind, eine andere Nutzungsmöglichkeit bereits vor deren Erstellung geprüft worden ist und gerade mangels ihrer hierauf bezogenen Geeignetheit eben nicht für Bebauungen genutzt worden sind. Je älter der jeweilige Spielplatz ist, desto deutlicher dürfte dieser Effekt durchschlagen.

In wenigen, unter Punkt 8.1.4.1. „Bolzplätze“ bereits benannten und nachfolgend (Punkt 11) noch zu benennenden Ausnahmefällen wiederum scheint eine vermeintliche sozialräumliche Spielflächenüberkapazität (so die Flächen denn in ihrer Gesamtheit jeweils überhaupt der Spielfläche zuzuordnen sind) auch nachhaltig konstatiert werden zu können. Ob hier eine anderweitige Vermarktung grundsätzlich möglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aus anderen Gründen zu verneinen ist, wäre seitens des FB 3 zu prüfen.

Analog gelten die vorstehenden Ausführungen ebenso für Bolzplätze. Hier sollten grundsätzlich jeweils nur die für einen Bolzplatz als angemessen geltenden 800 qm vorgehalten bzw. eingerechnet werden, um das Bild nicht zu verzerren. Die überschüssigen Flächen an den einzelnen Standorten könnten anderen Nutzungen zugeführt bzw. als allgemeine Grünfläche behandelt werden.

11. Spielplätze, die zurzeit ein „suboptimales“ Verhältnis „Brutto-Netto-Fläche“ aufweisen

Entsprechend der unter Punkt 8 dargestellten Brutto-Netto-Flächen-Relationen (Spalte 11) können folgende Spielplätze mit (vermutlich) suboptimaler Flächenrelation herausgearbeitet werden, bei denen **unter diesem Aspekt** eine Verkleinerung der Flächen grundsätzlich möglich wäre:

a) Plätze mit einer Brutto-Netto-Relation im zweistelligen Bereich (1. Priorität, in dieser Reihenfolge)

1. Zum Pütz (20,8),	JHP 1
2. Broichbachthal (19,2)	JHP 6
3. Auf der Haag (18,2)	JHP 3
4. Buchkremerstraße (17,6)	JHP 7
5. Am Rauhbusch (17,2)	JHP 1
6. Kirchrather Straße (14,9)	JHP 2
7. Auf der Pief (12,7)	JHP 4
8. Heinrich-Stommel-Weg (10,6)	JHP 4
9. Edith-Stein-Straße (10,6)	JHP 4
10. Im Hohnbusch (10,3)	JHP 3
11. Plitscharder Straße (10,1)	JHP 1
12. Floeßer Straße	JHP 1

Wasserspielplatz (10,1)

Dürfte wegen seiner (über)regionalen Bedeutung aber unter diesem Gesichtspunkt ausscheiden

b) Plätze mit einer Brutto-Netto-Relation von über 7,5 (2. Priorität)

13. In Pesch (9,6)	JHP 7
14. Am Klösterchen (7,7)	JHP 4
15. Willibrordstraße (7,7)	JHP 3

Der Volkspark Willibrordstr. wird allerdings gerade insgesamt überplant, so dass davon auszugehen ist, dass sich hier eine Situation entwickelt, die dem Platz als Bestandteil eines „wiederbelebten“ Parks zumindest eine räumlich übergeordnete Bedeutung verleihen wird.

12. Sozialräumliche Spiel(platz)flächenüberhänge/-unterversorgungen (rechnerisch)

	Gesamtfläche	Sozialraum	Nettobedarfsfläche	Verhältnis Ist-Fläche zu Netto-Gesamtfläche	Ewo 0 > 14	Ewo	Vorsorgefläche EWO-bezogen, 2,4 qm	aktuelle Bedarfsfläche Ewo0>14Jahre-bezogen	Differenz Gesamtfläche/Bedarfsfläche
Summe JHP-Bezirk 1	10775	1	1299	8,3	598	4396	10550	5382	5393
Summe JHP-Bezirk 2	3138	2	916	3,4	477	3906	9374,4	4293	-1155
Summe JHP-Bezirk 3	2463	3	286	8,6	474	4258	10219	4266	-1803
Merkstein	16376		2501	6,5	1549	12560	30144	13941	2435
Summe JHP-Bezirk 4	7698	4	1400	5,5	639	4592	11021	5751	1947
Summe JHP-Bezirk 5	4173	5	756	5,5	550	5191	12458	4950	-777
Summe JHP-Bezirk 6	2802	6	268	10,5	197	1880	4512	1773	1029
Summe JHP-Bezirk 7	2804	7	494	5,7	383	3414	8193,6	3447	-643
Herzogenrath	17477		2918	6,0	1769	15077	36185	15921	1556
Summe JHP-Bezirk 8	2782	8	691	4,0	583	4881	11714	5247	-2465
Summe JHP-Bezirk 9	6206	9	813	7,6	673	5184	12442	6057	149
Summe JHP-Bezirk 10	3499	10	675	5,2	440	4662	11189	3960	-461
Summe JHP-Bezirk 11	3780	11	487	7,8	422	4262	10229	3798	-18
	16267		2666	6,1	2118	18989	45574	19062	-2795
Gesamtstadt	50120		8085		5436	46626	111902	48924	1196

Deutlich wird zunächst einmal, dass der Stadtteil Kohlscheid insgesamt rechnerisch eine (kleinräumig-bezogene) Fehlbedarfsfläche aufweist, während für die Stadtteile Mitte und Merkstein rechnerische sozialräumliche Flächenüberhänge festzustellen sind.

In Merkstein konzentriert sich der sozialräumliche „Überhang“ auf den Bezirk 1. Dies ist im Wesentlichen auf zwei Umstände zurückzuführen:

1. Die in das Naherholungsgebiet „Grube-Adolf-Park“ eingebundene Fläche des Wasserspielplatzes (2414 m²) sollte konsequenter Weise wegen seiner regionalen Bedeutung aus der kleinräumigen Versorgungsberechnung herausgerechnet werden. Damit wäre der rechnerische Überhang bereits nahezu ausgeglichen.
2. Die im Rahmen der Erschließung des Neubaugebietes „Schleypenhof“ ausgewiesenen Spielplatzflächen von insgesamt 5083 m² sind zwar – bezogen auf die Zahl der 0>14jährigen Einwohner – rechnerisch überdimensioniert (die seinerzeitige Empfehlung des Jugendamtes lagen bei insgesamt 3.366 m² bezogen auf 268 Wohneinheiten, realisiert wurden anschließend wohl lediglich ca. 150 Wohneinheiten); gleichwohl könnte diese großzügige Gestaltung ein Aspekt gewesen sein, dass die anfänglich schleppende Vermarktung im späteren Verlauf dann doch noch „Schwung aufgenommen“ hat. Ob es vor diesem Hintergrund opportun erscheint, die ausgewiesenen Spielflächen kurz nach Fertigstellung des Baugebietes zu verkleinern, ist letztlich eine über die reine Spielflächenbedarfsplanung hinausreichende Entscheidung.

Im Stadtteil Mitte sind rechnerische Überhänge in den Bezirken 4 und 6 zu verzeichnen. Im Bezirk 4 schlägt die Spielfläche „Marie-Juchacz-Straße“ mit 1010 m² zu Buche, was mit Blick auf das Wohnumfeld deutlich überdimensioniert erscheint (42 Ewo im Alter 0 > 14 Jahre = 378 m²). Hier gilt es aber zu bedenken, dass unmittelbar angrenzend in absehbarer

Zeit ein größeres Wohngebiet angedacht ist, welches wiederum entsprechenden Spielflächenbedarf auslösen wird. Sofern dieser Bedarf unmittelbar in dem entstehenden Wohngebiet befriedigt werden soll und kann, könnte die Fläche „Marie-Juchacz-Straße“ sicher dauerhaft entsprechend verkleinert bzw. aufgegeben werden.

Die weitere Situation im Bezirk 4 wäre noch in einem nächsten Schritt genauer zu untersuchen.

Zu Bezirk 6 ist festzustellen, dass der Spielplatz „Broichbachtal“ mit 1.636 m² bei einer 0>14Jahre-EWO-Zahl von 49 zu Buche schlägt, was eine rechnerische Überdimensionierung von rund 1200 m² bedeutet, womit der rechnerische Überhang in Bezirk 6 durch Flächenabbau kompensiert werden könnte.

13. (Grundsätzliche) Anregungen und Feststellungen des GPA NRW

13.1. Anregungen

„Kleinere Spielplätze sollten auf ihre mögliche Schließung überprüft werden. Grundsätzlich ist eine stärkere Zentralisierung zugunsten größerer Grün- und Spielanlagen anzustreben. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass kleinere Spielplätze höhere Kosten je m² verursachen als größere Anlagen.“

☞ Herzogenrath hat sich dem Prinzip der kleinräumigen Sozialplanung verschrieben. Dazu gehört auch, dass Kinder Spielplätze fußläufig und möglichst selbstständig aufsuchen können sollen. Die wohnbereichsnahe Versorgung fördert zudem die „Vernetzung“ der Wohnbevölkerung in „faco-to-face“-Beziehungen und stärkt somit potentiell nachbarschaftliche Beziehungen. Dass dieser Ansatz insbesondere in Hinsicht auf generationsübergreifende Anlaufstellen noch ausbaufähig ist verstärkt eher die Notwendigkeit, am Sozialraumprinzip festzuhalten. Ziel der kleinräumig angelegten Planung sollte unter dem Aspekt „Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten im öffentlichen Raum“ daher sein, Spielplätze zu nachbarschaftlichen Treffpunkten im öffentlichen Raum auszubauen anstatt diese nutzergruppenspezifisch weiter zu zentralisieren und zu separieren.

„Wo können Spielplätze in naturnahe Spiel- und Erlebnisräume/Spielwälder umgewandelt werden, bei denen keine oder kaum Investitionskosten mehr anfallen, jedoch ein hoher spielpädagogischer Wert erreicht wird?“

☞ Diese Anregung sollte im Rahmen qualitativer Begutachtung und Bewertung der Spielplatzlandschaft aufgegriffen und systematisch abgearbeitet werden. Die hier im Prinzip angesprochenen „naturnahen Spielräume mit hohem Erkundungspotential“ sind auch aus pädagogischer Sicht von Bedeutung.

- „ - Wie häufig wird der einzelne Spielplatz von Kindern besucht?
- Sind die Spielgeräte noch zeitgemäß (attraktiv) und in gutem Zustand?
- In welcher räumlichen Nähe liegen weitere Spielplätze?
- Wo gibt es problematische Nutzergruppen, häufig Vandalismusschäden und dadurch bedingte höher Unterhaltungskosten?“

☞ Auch diese Fragen sind im Rahmen qualitativer Spielplatzbegutachtung und –bewertung aufzugreifen und abzuarbeiten. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass gerade die Beobachtung und Dokumentation der Nutzungsintensität durch die Nutzergruppen zeitaufwändig ist. Die implizierte Anregung, in räumlicher Nähe zueinander liegende Spielplätze mit voneinander abweichenden Spielgeräten auszustatten, ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn zwischen den Spielplätzen ein Wegesystem vorhanden ist, das Kinder ab einem gewissen Alter auch eigenständig bewältigen können. Gleichwohl macht es für durch Erwachsene begleitete Spielplatzbesuche durchaus auch Sinn, spielplatzspezifische „Alleinstellungsmerkmale“ in den jeweiligen Sozialräumen (JHP-Bezirke) zu konzeptionieren.

„Die Stadt Herzogenrath sollte eine Spielflächenbedarfsanalyse und –planung erstellen. Diese Planung sollte nicht nur Spielplätze, sondern auch gestalterisch hergerichtete Spielflächen umfassen“.

☞ Das GPA weist damit im Grunde in die bereits im Rahmen der letzten Spielflächenbedarfsplanung aus 2005 aufgezeigte Entwicklungsrichtung „beispielbare Stadt“: nicht mehr allein „Spielreservate“ sollten in den Blick genommen werden, sondern die öffentlichen Räume insgesamt sollten darauf hin untersucht werden, ob Spielmöglichkeiten vorhanden sind und/oder durch gestalterische Maßnahmen überall dort geschaffen werden können, wo es öffentliche Räume mit Aufenthaltsmöglichkeiten gibt. Hierzu bedarf es, wie bereits skizziert, eines integrierten Ansatzes von Stadtentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.

„Die veränderten Rahmenbedingungen (Strukturwandel, demografische Veränderungen in den Stadtteilen, verändertes Freizeitverhalten) sind in einer zu erstellenden Spielplatzbedarfsanalyse und –planung zu berücksichtigen. Ferner sind folgende Themen abzubilden:

- Die Verweildauer auf den Spielplätzen hat sich verändert. Kleinkinder sind heute länger in den verschiedenen Betreuungseinrichtungen untergebracht.
- Der Anteil der Ganztagschüler im Grundschulbereich hat sich verändert. Das Spielplatzangebot steht für die noch verbleibende Freizeit verstärkt in Konkurrenz zu den anderen Freizeitangeboten.
- Die Ansprüche der Nutzer haben sich verändert. Die Erlebniswert steht heute verstärkt im Vordergrund (Spiellandschaften).
- Die geringeren Freizeiten werden verstärkt gemeinsam von Familien genutzt. Entsprechend muss das Flächenangebot gestaltet werden.

Weitere Themen sind

- Behindertengerechtes Spielen (auch Inklusion),
- generationsübergreifende Anlagen,
- Qualität / Vielfalt der Geräte,
- Kostenaspekte, usw“.

☞ Dass sich die Nutzungsintensität von Spielplätzen im Hinblick auf zeitliche Korridore insbesondere aufgrund der zunehmenden Ganztagsangebote an Schulen verändert hat, steht außer Frage. Dies lässt aber keineswegs den Schluss zu, dass aufgrund dessen zwangsläufig weniger Bedarf an Spielflächen bestünde. Auch die Gegenargumentation ist einleuchtend: da bereits so viel Zeit in Betreuung verplant ist, braucht es umso mehr Freiräume für Kinder, in denen diese selbstbestimmt über ihre Freizeit verfügen können, ohne sich in institutionelle Strukturen fügen zu müssen. Zu überlegen wäre daher, wie die auf den Flächen frei gewordenen Nutzungszeiträume bzw. geringer frequentierte Zeiträume ggfls. für anderweitige Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können, wie z.B. für Senioren. Dass hierzu mittel- bis langfristig eine etwas andere Möblierung von Spielplätzen erforderlich wird, liegt auf der Hand und müsste daher planerisch fortan mitgedacht werden.

Die Anregungen, verstärkt Spiellandschaften anzubieten und dies zudem auf Plätzen, die Angebote und Anregungen für die gesamte Familie beinhalten, deckt sich mit dem Anspruch, zunehmend generationsübergreifend zu denken und Freiräume nicht zielgruppenseparierend sondern generationenintegrierend zu gestalten. Auch dies lässt sich nur mittel- bis langfristig umsetzen, sollte aber fortan in sämtliche Freiraum- und Spielflächenplanungen handlungsleitend einfließen.

13.2. Feststellungen des GPA NRW zur Wirtschaftlichkeit

Kennzahl	H'rath	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quart.	2- Quart. (Median)	3. Quart.	Anzahl Wert
Fläche Spiel- und Bolzplätze je EW < 18 Jahre	13,6	4,22	38,39	14,25	9,60	13,04	17,13	54
Anzahl Spiel- und Bolzplätze je 1.000 Ewo < 18	10,6	4,76	17,98	9,81	7,76	9,43	11,45	54
Anzahl Spielgeräte je 1.000 qm	4,32	2,22	16,81	6,00	3,98	5,54	7,45	45
durchschnittl. Größe Spiel- und Bolzplätze	1.282	505	3.496	1.502	1.087	1.429	1.748	53

„Die differenzierte Betrachtung der Spiel- und Bolzplätze ergibt folgendes Bild:

- Die Anzahl der Spielplätze je 1.000 EW unter 18 Jahren liegt mit 8,89 Plätzen über dem interkommunalen Mittelwert von 8,15 Plätzen. **Die Fläche der Spielplätze je EW unter 18 Jahren liegt mit 1,57 m² erkennbar unter dem Mittelwert von 1,90 m² je EW unter 18 Jahren. Dementsprechend ist auch die Anzahl der Spielgeräte je 1.000 m² Spielplatzfläche unterdurchschnittlich.**
- Die Anzahl der Bolzplätze je 1.000 EW unter 18 Jahren **liegt mit 1,70 Plätzen fast exakt am interkommunalen Mittelwert von 1,72 Plätzen. Allerdings ist die Größe der Bolzplätze mit 4,04 m² je EW unter 18 Jahren auffällig (Mittelwert nur 3,13 m² je EW unter 18 Jahren)**“.

Ergänzend zu den Ausführungen des GPA NRW ist der Tabelle noch zu entnehmen, dass die Gesamtflächen für Spiel- und Bolzplätze je EWO in Herzogenrath mit 13,6 m² unterhalb des Mittelwertes von 14,25 m² und geringfügig über dem Median-Wert von 13,04 liegt.

Die Größe der Bolzplätze wurde bereits auch aus Sicht der Jugendhilfeplanung als problematisch herausgearbeitet – bezogen auf den einzelnen Platz. Ansonsten kann nach den Feststellungen des GPA im Vergleich zu anderen Kommunen keine Überversorgung mit Spielflächen oder Spielgeräten festgestellt werden, im Gegenteil: sowohl die Flächen als auch die Anzahl der Spielgeräte ist in Herzogenrath unterdurchschnittlich. Die leicht erhöhte Anzahl der Spielplätze ist dem konsequent sozialräumlichen Ansatz in Herzogenrath geschuldet.

Die Aufwendungen für Unterhaltung und Pflege der Spiel- und Bolzplätze je m² lagen 2013 in Herzogenrath bei 2,95 €, womit sich die Stadt Herzogenrath „fast exakt im Benchmark“, sowie unterhalb des Durchschnittswertes von 3,48 € positioniert.

14. Kriterien zur qualitativen Begutachtung und Bewertung von Spielplätzen/Spielräumen

14.1. DIN 18034

Ein grundlegender Maßstab für die Begutachtung und Bewertung von Spielplätzen ist die DIN18034 in der jeweils gültigen Fassung (Stand zurzeit: 2012-09), deren Berücksichtigung beim kommunalen Handeln der deutsche Gesetzgeber in Ausführung von EU-Recht vorschreibt. Die Norm definiert verbindlich Begriffe und trifft grundsätzliche Festlegungen, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden:

14.1.1. Kriterium „Erreichbarkeit“

Die DIN geht – ebenso wie der kleinräumige Herzogenrather Ansatz – davon aus, dass dort, wo Kinder und Jugendliche wohnen, entsprechende Spielmöglichkeiten vorhanden sein müssen. Anzustreben sei daher, dass die Kinder die ihnen zugeordneten Spielplätze sowie Freiräume **selbstständig** erreichen können. Die hierzu festgelegten Richtwerte sind folgende:

Zielgruppe	Entfernung in Metern	Entfernung in Zeit	Entfernungsradius
ab 12 Jahre	1.000	15 Minuten	750 m
6 > 12 Jahre	400	10 Minuten	350 m
unter 6 Jahre	200	6 Minuten	150 m

Bei der Ermittlung der Erreichbarkeit sind – je nach Alter - Barrieren wie Gleisanlagen, Hauptverkehrsadern oder Gewässer zu berücksichtigen. Für Kinder unter 6 Jahren ist das gesamte öffentliche Straßennetz als Barriere zu betrachten, sofern keine adäquaten Querungshilfen angeboten werden.

Ausgehend von einer schlüssigen Gesamtplanung sollten Spielplätze und Freiräume mit Grünflächen, Grünverbindungen sowie Fuß- und Radwege vernetzt sein. Dementsprechend ist die Planung von Spielplätzen und Freiräumen mit angemessenen verkehrsplanerischen Maßnahmen zugunsten der Kinder zu koppeln.

14.1.2. Kriterium „Vielfalt“

Vielfalt in der Nutzung und im Erleben setzt entsprechend große Freiräume voraus, um so die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ganzheitlicher Sicht zu fördern. Hierbei sind für alle potentiellen Spiel-Räume folgende Aspekte zu beachten:

- Sinnes- und Bewegungsförderung (sehen, tasten, fühlen, hören, riechen, schmecken) z.B. durch naturnahe Elemente (Sand, Steine, Erde, Rinde, Holz, Kies, Wasser, Pflanzen) in ihren jahreszeitlichen Erscheinungs- und Entwicklungsformen. Gleichgewicht, Motorik und Koordination sind durch Möglichkeiten zum Laufen, Klettern, Rutschen, Balancieren, Schaukeln, Springen etc. anzuregen und zu fördern;
- Spezielle Bewegungsangebote insbes. für Jugendliche (Bolzplätze, Flächen für Rollsportgeräte, Streetball oder Tischtennis, jeweils mit Aufenthaltsqualität aus Sicht der potentiellen Nutzer);
- Gestaltbarkeit, Veränderbarkeit und Aneignungsfähigkeit von Bereichen. Entdeckendes Lernen, möglichst unkontrolliert von Erwachsenen, muss möglich sein;
- Geländemodellierung zur Schaffung von Bewegungsanreizen und Rückzugsmöglichkeiten;
- Raumbildung durch Räume, Sträucher, Stauden, Gräser, Mauern, sonstige bauliche Elemente. Größere zusammenhängende Flächen bieten Anreize zur Bewegung und zum Toben;
- Barrierefreie Nutzungsmöglichkeit der Plätze wie der Geräte;
- Nutzungsvielfalt und Anpassungsfähigkeit der Räume in jeglicher Hinsicht: wechselnde „Spielmoden“, jahreszeitlich, wetterunabhängige flexible Nutzbarkeit;

- Förderung und Pflege von Sozialkontakten durch attraktive Aufenthaltsqualität für alle Alters- und Nutzergruppen;
- Sicherheit.

14.1.3. Kriterium „Flächengrößen“

Zielgruppe	Mindestgröße Spielplatz
unter 6 Jahre	500 qm
6 > 12 Jahre	5.000 qm
ab 12 Jahre	10.000 qm

Dabei geht die DIN davon aus, dass es sich um Orientierungswerte handelt und sich der Bedarf letztlich nach den spezifischen örtlichen Gegebenheit richtet (Einwohnerdichte, Art der Bebauung).

14.1.4. Anforderungen an spezielle Spielbereiche

- Sand- und Matschspielbereiche müssen teils sonnig und teils schattig sowie windgeschützt sein und dürfen nicht im Schlagschatten von Bäumen liegen;
- Spielplatzgeräte und bauliche Anlagen müssen so angeordnet werden, dass vielfältige Gruppen- und Einzelspiele und sinnvolle Spielabläufe möglich sind;
- Flächen für Ballspiele sollten eine möglichst große Nutzungsvariabilität ausweisen;
- Rollflächen für die Nutzung von mobilen Geräten wie z.B. Dreirad, Fahrrad und Rollsportgeräte müssen eine angemessene Größe von zusammenhängenden und befestigten Wegen und/oder Flächen aufweisen;
- Kommunikationsbereiche sind so zu gestalten, dass sie zur Kommunikation und zum Aufenthalt anregen;
- Bei der Gestaltung von Bereichen zur Förderung des Naturerlebens sind folgende Aspekte zu beachten:
 - Schaffung von Pflanzen- und Tierlebensräumen, in denen Entwicklungsphasen von Pflanzen und Tieren beobachtet werden können,
 - Diese Bereiche müssen Möglichkeiten zum kreativen Spiel z.B. mit Wasser, Matsche, losem Boden sowie anderen natürlichen losem Material bieten,

Des Weiteren führt die DIN 18034 noch zu den Punkten „Anforderungen an Landschaftselemente“ und „Sicherheit und Wartung“ Dinge aus, die ebenfalls bei der Gestaltung bzw. Begutachtung zu bewerten sein werden, auf die an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen werden soll.

Den Ausführungen von Hans-Peter Barz (Landschaftsarchitekt, Leiter des Grünflächenamtes Heilbronn und Obmann im Arbeitsausschuss DIN 18034) folgend, wurde bei der Erstellung dieser Norm großer Wert darauf gelegt, „aktuelle planerische und spielpädagogische Erkenntnisse zu vermitteln sowie Hinweise zum Flächenbedarf zu geben“ und „einen kompetenten Beitrag zur „Bespielbaren Stadt“ zu leisten“.

Zum Thema „Sicherheit“ gibt Barz zu bedenken:

„Nicht unsere Spielräume sind gefährlich, sondern unerfahrene, ungeübte, unwissende Kinder. (...) Zu viel objektive Sicherheit verführt Kinder dazu, sich unbedacht in Gefahr zu begeben. Sie in unseren öffentlichen Spielräumen in Watte zu packen, wo doch in unmittelbarer Nähe eine Umwelt voller Gefahren droht, ist fahrlässig. (...) Eigentlich müssten somit alle Gefahren und Risiken, die wir in der ungeplanten Natur vorfinden, auch in gestalteten Spielräumen zulässig sein. Denn nur aus Mangel an natürlichen Bewegungs- und Erfahrungsräumen sind wir seit Jahrzenten gezwungen, diese in unseren Spielreservaten nachzuahmen, sie sind also lediglich ein Ersatz“.

Von diesen Überlegungen ausgehend kommt Barz zu folgenden Einschätzungen*:

1. Risiken und Gefahren in öffentlichen Spielräumen sind notwendig, müssen jedoch

- kalkulierbar sein. Gefahren müssen erkennbar und einschätzbar sein.
2. Den absolut sicheren Spielplatz oder das absolut sichere Spielgerät gibt es nicht und darf es auch nicht geben, wobei unnötige Risiken, welche nicht zum Spielwert beitragen, zu vermeiden sind.
 3. Wenn die Spielangebote entgegen den eigentlich vorgesehenen Spielmöglichkeiten genutzt werden, dürfen bei Unfällen keine bleibenden Schäden zurückbleiben.

*Hans-Peter Barz, „Spielraum für alle – Absichten und Gültigkeiten der DIN 18034“ in „BADK-Informationen 4/2012“

In seinem Artikel „Spielraum für Planerinnen?“ in der Zeitschrift „Stadt und Grün, 11/2001“ führt Barz aus, wie sich der Normenausschuss DIN 18034 seinerzeit (vorletzte Novellierung) auch mit der Zielsetzung „Bespielbare Stadt“ inhaltlich positioniert hat:

„Wir wollen, dass die Straßenräume in unseren Wohngebieten, dort wo unsere Kinder leben und aufwachsen, wieder durch konsequente Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zu sicheren Spielorten werden. Alle öffentlichen Plätze und Freiflächen sind zu Aufenthaltsorten für Kinder, Erwachsene und alte Leute umzugestalten. Wir müssen im Grunde die gesamte städtische Umwelt kritisch betrachten und diese, wo immer es geht, kindgerecht gestalten. (...)

Hauptziel war daher, mit Hilfe der neuen DIN 18034 auch eine Flächensicherung betreiben zu können. (...)

Wir propagieren neue Wege in der Gestaltung von Kinderspiellätzen sowie naturnahe Spielraumgestaltung, wir fordern eine „kreative Unordnung“, städtische Räume zum Entdecken, zum Verändern, Kommunikationsräume für Spiel und Sport, Bewegungsräume mit Animationscharakter. Offene nicht genormte Sportplätze für alle. (...)

Leider ist Planung für Kinder in der Stadt bis heute weitgehend Spielplatzplanung. (...) Im Rahmen der Bauleitplanung wird „Kinderspiel“ auch immer noch als eine räumlich klar abgrenzbare Funktion abgehandelt. (...) Kinderfreundliche Festsetzungen, die den öffentlichen Raum insgesamt betreffen, fehlen fast immer. (...)

Die gesamte Stadt muss Aktions-, Spiel- und Erfahrungsraum für Kinder sein! (...)

Eine von Erwachsenen geplante und für Kinder häufig langweilige Ausstattung und Beschaffenheit der Plätze, die schnell ihren Reiz verlieren, machen Spielplätze zu unattraktiven Vandalismusschwerpunkten. Kinder brauchen daher mehr Anreize zum Entdecken, Ausprobieren, mehr gestaltbaren Erlebnisraum. Gleichwohl können wir auf Spielplätze in unseren Städten nicht verzichten“.

Das bedeutet für die Planung vor Ort, dass neben der erforderlichen Begutachtung und Bewertung jedes einzelnen Spielplatzes in einem zweiten Schritt das Stadtbild insgesamt unter dem Aspekt „Bespielbare Stadt“ in den Blick genommen werden muss, um die Intentionen der DIN 18034 angemessen aufzugreifen.

14.2. Forschungsgruppe Landschaftsplanung und Touristik, Universität Duisburg/Essen

Nach Feststellungen der „Forschungsgruppe Landschaftsplanung und Touristik“ lässt nur die Kombination der Faktoren „Quantität“ und „Qualität“ sichere Aussagen über die Gesamtversorgung eines Stadtteils oder eines Quartiers mit Spielmöglichkeiten zu, die zudem noch im Rahmen von Kinder- und Jugendbeteiligung rückgekoppelt sein müssen. Davon ausgehend lassen sich anschließend sinnvolle Handlungsoptionen zur weiteren Optimierung der städtischen Raumgestaltung (quartiersbezogen angelegt) im Sinne „bespielbare Stadt“ ableiten.

Bei der Gesamtbeurteilung der Quartiere spielt – neben den einzelnen (potentiellen) Spielorten die Ausstattung mit einem vom motorisierten Verkehr unabhängigen Wegenetz eine wichtige Rolle, da die meisten Spielorte zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad oder Inlinern o.ä. aufgesucht werden. Ist ein gut ausgebautes Wegesystem vorhanden, das die wichtigsten Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsräume vernetzt, kann davon ausgegangen werden, dass

Stadt Herzogenrath, Jugendhilfeplanung, Teilbereich Spielflächenbedarfsplanung, September 2016

große Entfernungen zu Spielorten kein Hindernis für Kinder darstellen, sofern die Orte attraktiv und die Wege dorthin relativ sicher und gefahrlos zu überwinden sind; die Qualität der Wege stellt dabei eine eigene Dimension der Attraktivität dar.

Neben den ausgewiesenen Wegen nutzen Kinder auch inoffizielle Wege und Trampelpfade. Diese sind besonders wertvoll, denn sie sind ihr individueller Zugang zu ihren Spielorten, oft „geheime“ Streifwege für wichtige Treffpunkte mit Freunden und Cliquen.

Einer besonderen Betrachtung müssen die Schulhöfe unterzogen werden. Einerseits ist das Schulgelände nach den Erkenntnissen der Forschungsgruppe Identifikationsort, vertraute Umgebung, Schutzraum und nicht selten auch ein Quartiersmittelpunkt mit ausreichend großen und differenzierbaren Flächen, die als multifunktionale Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsbereiche zur Verfügung stehen und gestaltet sind oder zumindest gestaltet werden können.

Zum anderen hat die Einführung der offenen Ganztagschule dazu geführt, dass der „Spielraum Schulhof“ erst im Anschluss an den Schulbetrieb zur „freien“ Verfügung steht, was in der Folge wiederum zu einer bedeutsamen zeitlichen Einschränkung für diese Zwecke geführt hat. Von daher sollten die Schulhöfe als Angebote zwar grundsätzlich mit in die qualitative Begutachtung einbezogen werden; bei der Berücksichtigung der Flächen in der quantitativen Auswertung rät die Forschungsgruppe aber zunächst zu Zurückhaltung.

Als notwendige Grundlagenarbeit für eine Spielleitplanung sieht die Forschungsgruppe eine Erfassung und Kategorisierung der Spielplätze und Spielorte an. Die weiter unten angehängten „Erfassungs- und Kategorisierungsbögen“ orientieren sich in dieser Hinsicht stark an den entsprechenden Vorarbeiten der Forschungsgruppe und differenzieren nach „geplanten“ und „ungeplanten“ Spielorten. Insbesondere weil Kinder und Jugendliche gerne auch Räume nutzen, die ihnen nicht explizit zugewiesen sind („alternative Spielorte“ bzw. „informelle Treffpunkte“), gehören diese zu einer Gesamtbetrachtung im Sinne von Spielleitplanung dazu. So sind Wälder sowie Park- und Grünanlagen wichtige Erfahrungsräume und weisen andere Qualitäten als Spielplätze auf. Sie gehören mit Brachflächen, belebten Orten (Plätzen, Einkaufszentren) oder dem Straßenraum zu den so genannten ungeplanten Spielorten.

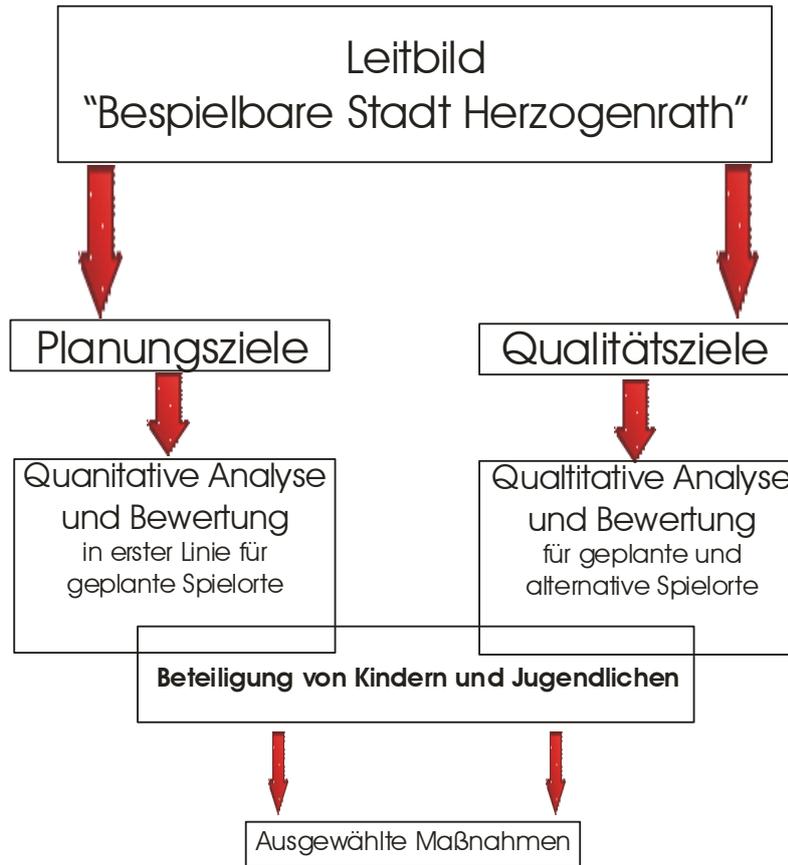
Für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind nach Auffassung der Forscher beide Erfahrungsräume – die geplanten und die ungeplanten Spielräume - notwendig und können deshalb nicht gegeneinander aufgerechnet werden, weshalb die alternativen Spielorte nicht in die quantitative Bewertung der Versorgung eines Stadtteils oder Quartiers mit Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsflächen einfließen sollten, zumal sie nicht als langfristig gesicherte Spielorte gelten können.

Stattdessen kann aber die Versorgung der Gesamtbevölkerung mit öffentlichen Grünflächen zu einer ersten Abschätzung der Menge an alternativen Spielräumen herangezogen werden, da für sie zum einen Richtwerte für die Versorgung existieren und zum anderen der Anteil an öffentlichen Grünflächen in Bezug zur Gesamtbevölkerung Aussagen über die Möglichkeiten von Kindern, auf diese Flächen zum Spielen „auszuweichen“, zulässt.

„Last but not least“ geht die Forschergruppe davon aus, dass eine Planungsbeteiligung der Zielgruppe für die Einschätzung hinsichtlich quantitativ-qualitativer sozialräumlicher Spielraumversorgung unverzichtbar ist. („Wenn Du wissen willst, ob ein Schuh passt, musst Du den fragen, der ihn tragen soll, nicht den Schuhmacher!“)

In nachfolgendem Schaubild sind die wesentlichen Aspekte der Spielleitplanung, wie sie sich nach Auffassung der Forschungsgruppe darstellen, schematisch dargestellt:

Ablaufschema zur Bewertung von Spielräumen und Überleitung in Maßnahmen



Grundlegende Zielvorgaben für die Freiraum- im Sinne von Spielleitplanung sind folgende:

Ziele räumlicher Planung

(nach: Universität Duisburg/Essen, Forschungsgruppe Landschaftsplanung und Tourismus)

Quantitätsziele für Siedlungs-, Frei- und Verkehrsflächen	Qualitätsziele für Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dauerhafte planungsrechtliche Sicherung von Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsbereichen unterschiedlicher Ausprägungen ➤ Entwicklung vielfältiger Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsbereichen ➤ Altersgruppengerechte Verteilung und Vernetzung von für Kinder und Jugendliche nutzbaren Freiräumen und Möblierungen ➤ Sicherung ausreichender Flächenressourcen für eine nachhaltige Spielraumentwicklung ➤ Schaffung eines Ausgleichs durch Aufwertung bei hoher Bebauungsdichte/ Bevölkerungsdichte ➤ Sicherung und Entwicklung eines geschlossenen Fuß- und Radwegenetzes ➤ Berücksichtigung von Kinder-/ Jugendbelangen bei der Planung von Verkehrsflächen ➤ Erhöhung der Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche ➤ Verbindung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung mit einer attraktiven Gestaltung zur Erhöhung des Spiel- und Aufenthalts werts 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung/Entwicklung qualitativ hochwertiger Spielangebote für Jungen und Mädchen aller Altersgruppen ➤ Erhaltung/Schaffung naturnaher Spielangebote mit entwicklungsfähigen Teilbereichen ➤ Grundsätzlich sollen in den Sozialräumen mehrere kleine und größeres Angebot vorhanden sein, deren Spielangebote sich ergänzen. ➤ Gewährung der sicheren Erreichbarkeit ➤ Erhaltung/Entwicklung einzelner Erlebnis- und Spielmöglichkeiten in Verb. mit Wasser ➤ Schaffung einer inneren Vernetzung durch (autofreie) Fuß-/Radwegeverbindungen im gesamten Wohnumfeld ➤ Entwicklung von Straßenräumen als Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsräume ➤ Vernetzung von Fußgängerzonen und Stadtplätzen, hier Spielbereiche integrieren und Ausstattung beispielbar gestalten ➤ Sicherung/Entwicklung ortstypischer und prägender Sonderelemente ➤ Erweiterung Nutzungsmöglichkeiten Sportanlagen

Untersuchungshypothesen für Herzogenrath, die sich aus den Erkenntnissen der Forschungsgruppe ableiten lassen und im Fragebogendesign zu berücksichtigen wären, sind folgende:

1. „Konventionelle“ Spielplätze werden durch die Kinder stark nachgefragt /gewünscht.
2. Die Ausstattung mit Spielgeräten und die Sauberkeit sind Hauptfaktoren für ihre Akzeptanz durch die Kinder.
3. Dunkle und durch mangelnde Ausstattung mit Spielgeräten unattraktiv gewordene Spielplätze werden von den Kindern überwiegend gemieden.
4. Bolzplätze werden von Jungen stark nachgefragt.
5. Große, zentrale Angebote werden gerne (auch mit der Familie) genutzt.
6. Ab der 5. Klasse ist die Benutzung des ÖPNV auch während der Freizeit selbstverständlich, der Aktionsradius ist entsprechend groß. Es werden so auch weiter entfernte Räume aufgesucht.
7. Gefahren durch Straßenverkehr werden unterschätzt.

Bei der Beurteilung von konkreten Spielplätzen und „alternativen Spielorten“ sowie in der entsprechenden Gesamtbewertung von Quartieren und Stadtteilen sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- ☞ quantitative Ausstattung mit geplanten, rechtlich gesicherten Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltssorten für alle Altersgruppen;
- ☞ Ausstattung mit ungeplanten, alternativen, das Angebot mit geplanten Flächen ergänzenden Angeboten an Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltssorten für alle Altersgruppen;
- ☞ Betrachtung und Beurteilung der Qualität dieser Angebote;
- ☞ Ausstattung mit Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs;
- ☞ Vorhandensein eines die wichtigsten Angebote verbindenden Fuß-/Radwegenetzes;
- ☞ Einschränkungen des Bewegungsraumes durch Zerschneidungen / Barrieren.

Anhang:

A) Beteiligungsprozess für Kinder ab Grundschulalter bis maximal unter 14 Jahren:

Die Beteiligung von Kindern am Planungsprozess der Spielraumleitplanung liefert wichtige, unverzichtbare Erkenntnisse, die nur durch die Kindersicht erlangt werden können. Sie hilft, Vermutungen und Handlungsoptionen der Planer zu bestätigen oder zu verändern. Diese Beteiligungsform sichert Umsetzungsstrategien und Maßnahmen so ab, dass die eingesetzten personellen und finanziellen Mittel zielgerichtet Verwendung finden.

Schritt 1 – Kontaktaufnahme zu den Kindern

Nach einer ersten Bestandaufnahme der Spiel-, Aufenthalts- und Bewegungsräume eines Stadtteils bzw. Quartiers durch die Verwaltung ist eine vertiefende Ergänzung der Erstanalyse durch eine Beteiligung der Kinder (und Jugendlichen) des zu untersuchenden Stadtteils / der zu untersuchenden Quartiere (JHP-Bezirke) erforderlich. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen, wird eine Beteiligung über die Schulen angestrebt.

Schritt 2 – „Forschergruppen“ bilden

Nachdem eine ausreichende Zahl Kinder für das Projekt gewonnen werden konnte, ist es sinnvoll, „Kinder- Forschergruppen“ aus 4 – 6 Kindern zu bilden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kinder einer Gruppe alle in dem zu untersuchenden Quartier leben, so dass bei der späteren Begehung des „Kinderreviers“ die tatsächlichen Bewegungs- und Aufenthaltsräume der Kinder nachgezeichnet werden können und der zu überplanende Stadtraum den Kindern gut bekannt ist.

Schritt 3 – Beantwortung von Fragebögen

In einem weiteren Schritt beantworten die Kinder Fragebögen, die von den Planern/ Jugendamtsmitarbeitern gemeinsam entwickelt wurden.

Leitfragen sind:

- ☞ Was sind die am meisten aufgesuchten Spiel- und Bewegungsräume?
- ☞ Wo sind Angsträume?
- ☞ Was sind die beliebtesten Spielaktivitäten?

Die selbständige Beantwortung der Fragebögen bereitet den Kindern nach Erfahrungen anderer Kommunen Schwierigkeiten. Da jedoch nur die selbständige Beantwortung der Fragen die gewünschten Informationen erbringt, müssen die Fragen kurz, einfach und prägnant gestellt werden.

Die Beantwortung aller Fragen darf nicht länger als 30 Minuten dauern, da ansonsten die Konzentration der Kinder stark nachlässt.

Da eine zu starke Hilfestellung bei der Beantwortung des Fragebogens die Antworten verfälscht und eine Angleichung der Ergebnisse fördert, sollen die Kinder möglichst einzeln arbeiten. Dafür ist ausreichend Raum zu schaffen.

Es empfiehlt sich, ein „Kurzfrageraster“ als Interviewleitfaden zu entwickeln.

Die Möglichkeit, die Kinder beim Streifzug durch das Quartier gezielt zu befragen, wird ergänzend genutzt (vgl. Schritt 6).

Schritt 4 – Karte für den Kinder-Streifzug durch das Quartier

In vorbereitete Karten können die Kinder ihre Wohnorte, Schulwege und ihre beliebtesten Spiel-, Bewegungs-, und Aufenthaltsräume eintragen, aber auch Räume, die von ihnen gemieden werden (= Angsträume).

Bei der Verwendung der Karten ist unbedingt auf eine kindgerechte Lesbarkeit zu achten. Grundkarten oder Stadtpläne können von Kindern in der Regel nicht gut gelesen werden. Daher müssen die Karten in ihrer Lesbarkeit so optimiert werden, dass für die Kinder wichtige und prägnante Orte (die eigene Schule, alle Spielplätze, etc.) wieder erkennbar und überdeutlich zu sehen sind.

Als besonders geeignet erscheinen spezielle Kinderlandkarten wie z.B. der „Kinderstadtplan Herzogenrath“, der als Grundlage genutzt werden kann (vergrößerte Stadtteil- bzw. Quartiersauszüge).

Schritt 5 – Streifzug durch den Stadtteil / das Quartier

Der Streifzug durch das Quartier ist der entscheidende Schritt der Beteiligung im Rahmen der Spielleitplanung. In ihren „Forschergruppen“ gehen die Kinder, betreut durch Lehrer, Mitarbeiter des Jugendamtes oder weitere pädagogische Fachkräfte durch ihr Quartier. Wenn immer möglich, sollten die Planer (JH-Planer und Stadtplaner) an den Streifzügen teilnehmen, denn die dort gewonnenen, subjektiven Eindrücke liefern wichtige Erkenntnisse für spätere Planungen. Diese Gelegenheit kann zusätzlich genutzt werden, um im Rahmen der Kurzinterviews aus Planersicht gezielte Fragen an die Kinder zu richten.

Zur Orientierung während des Streifzuges dienen die zuvor von Kindern erstellten Karten. **Entscheidend ist, dass die Kinder, soweit möglich, während des Streifzuges die Regie übernehmen.** Nur wenn die Kinder die von ihnen genutzten Räume und Spielmöglichkeiten tatsächlich zeigen und die von ihnen genutzten Wege gehen, können für den weiteren Planungsprozess entscheidende Erkenntnisse gewonnen werden.

☞ Hinweis:

Streifzüge ermöglichen u. a. einerseits die nutzerbasierte Bedarfsermittlung und dienen andererseits zur Überprüfung des planerisch ermittelten Bedarfs an Spielraum. Dabei bilden die Erkenntnisse aus den Streifzügen mit Kindern die qualitative Beurteilungsgrundlage und dienen so der Ermittlung des *tatsächlichen Bedarfs*. Die begrenzten finanziellen Mittel einer Kommune können so gezielt und langfristig effektiver eingesetzt werden, da aktuelle Anforderungen erkannt und bedient werden.

Wird die Beteiligung der Kinder der Öffentlichkeit (Presse) bekannt gemacht, sind Beteiligungsverfahren mit Kindern häufig Ausgangspunkt für die Bildung von Initiativen zur Wohnumfeldverbesserung, die zugleich die soziale Atmosphäre im Stadtteil verbessern und eine Imageverbesserung des Stadtteils bewirken helfen.

Schritt 6 – Interviews als Alternative oder Ergänzung zu Schritt 3

Während der Streifzüge können die Kinder an geeigneten Stellen zu ihren Spielorten, Wegen oder Aktivitäten befragt werden. Der vorab entwickelte, kurze Interviewleitfaden kann als Gedankenstütze und zur Vereinheitlichung einer späteren Auswertung eingesetzt werden (siehe unter Punkt ____). In jedem Fall ist sofort nach der Begehung von den Begleitern/Betreuern ein Gedächtnisprotokoll der Interviewergebnisse anzufertigen. Ein kurzer, von den Kindern allein zu beantwortender Fragebogen (vgl. Schritt 3) kann abschließend eingesetzt werden.

Schritt 7 – Zweiter Streifzug im Stadtteil / Quartier

Nach Auswertung der Ergebnisse der vorherigen Schritte ist möglicherweise die Durchführung eines zweiten Streifzuges sinnvoll. Hierbei kann aufbauend auf die Ergebnisse des ersten Streifzuges noch einmal bewusst auf die von den Kindern tatsächlich genutzten Spielräume, v.a. auch die ungeplanten Spielorte eingegangen werden. Ergebnisse aus dem ersten Streifzug sind hierbei überprüfbar.

Schritt 8 – Abschlussbesprechung

Bei einer abschließenden Besprechung tauschen Planer und pädagogische Fachkräfte ihre Erfahrungen aus der Kinderbeteiligung aus, um erste Handlungsvorschläge abzuleiten. Insbesondere die häufig wiederkehrenden Aussagen der Kinder sind prägnante Hinweise für notwendige Veränderungen im Quartier oder Stadtteil.

Noch entwickeln: Fragebogen zur Kinderbeteiligung, mit z.B. folgenden Fragestellungen (am besten als Interviewleitfaden?):

1. Geschlecht, Alter, (Welche Schule besuchst Du?)
2. Gibt es gefährliche Stellen auf Deinem Schulweg?
3. Spielt ihr nach der Schule auf eurem Schulhof?
4. Spielst du manchmal auf einem anderen Schulhof? Wenn ja: auf welchem?
- 5a). Welchen Spielplatz/Spielort bzw. welche Spielplätze/Spielorte kennst du?
- 5b). Was kann man gut an diesen Orten spielen?
- 5c). Was stört dich an den Spielplätzen/-orten?
6. Was würdest du noch gerne draußen spielen? evtl. mit Vorgaben zum Ankreuzen
7. Wo spielst du draußen?
8. Wo in deiner Umgebung gehst du nicht gerne hin?
9. Warum gehst du dort nicht gerne hin?

B) Entwurf: Erfassungs- und Kategorisierungsbogen für geplante Spielorte

Spielplatz-Nr.:		Flächengröße:		Datum der Erfassung:	
Bezeichnung:		Foto-Nr.:			
Spielplatztyp:					
Spielplatz <input type="checkbox"/> Spielmöglichkeit auf Schulhöfen <input type="checkbox"/>					
A mit Bedeutung für den Ortsteil <input type="checkbox"/>		B mit Bedeutung JHP-Bez./Quartier <input type="checkbox"/>		C mit Bedeutung f.d. Nachbarschaft <input type="checkbox"/>	
Bolzplatz <input type="checkbox"/>		Aufenthaltsbereich <input type="checkbox"/>		Aufenthaltsbereich für Begleiter <input type="checkbox"/>	
Basket-/Streetball <input type="checkbox"/>		Kleinkinderbereich <input type="checkbox"/>		Aufenthaltsbereich für Senioren <input type="checkbox"/>	
Aufenthaltsbereich <input type="checkbox"/>		Bolzplatz <input type="checkbox"/>			
Kleinkinderbereich <input type="checkbox"/>		Sonstiges:			
Sonstiges:		_____			
_____		_____			

Attraktiv für gesamte Familie <input type="checkbox"/>		Attraktiv für gesamte Familie <input type="checkbox"/>		Attraktiv für gesamte Familie <input type="checkbox"/>	
Erreichbarkeit:					
Keine Barrieren <input type="checkbox"/>		Barrieren vorhanden <input type="checkbox"/>		Querungshilfe unmittelbar zum Eingangsbereich vorhanden <input type="checkbox"/>	
		Hauptverkehrsstraße <input type="checkbox"/>			
		Bahnlinie <input type="checkbox"/>			
Zugänglichkeit:					
Öffentlich <input type="checkbox"/>		halböffentlich <input type="checkbox"/>			
Zeitliche Verfügbarkeit:		eingeschränkte „Öffnungszeiten“ <input type="checkbox"/>		von	h bis h
		Keine Einschränkungen <input type="checkbox"/>			
Eingang barrierefrei <input type="checkbox"/>					
Gestaltung / Ausstattung					
Modellierung vorhanden		<input type="checkbox"/>			
Raumbildung durch Modellierung und/oder Vegetation vorhanden		<input type="checkbox"/>			
Gestaltungsmaterial vorhanden: <input type="checkbox"/> Äste, <input type="checkbox"/> Sand, <input type="checkbox"/> Kies, <input type="checkbox"/> lose Erde, <input type="checkbox"/> abgestorbene Pflanzenteile					
Trennung von Aktivitäts- und Ruhebereich		<input type="checkbox"/>			
Schattige und sonnige Bereiche vorhanden		<input type="checkbox"/>			
Naturspielbereich vorhanden		<input type="checkbox"/>			
Verschiedene Spielangebote: <input type="checkbox"/> wippen, <input type="checkbox"/> schaufeln, <input type="checkbox"/> rutschen, <input type="checkbox"/> klettern, <input type="checkbox"/> sonstiges, und zwar:		_____			
Klettermöglichkeiten:		<input type="checkbox"/>			
Angebote für Jungen und Mädchen vorhanden		<input type="checkbox"/>			
Wasser vorhanden		<input type="checkbox"/>			
Spielbereich mit „Wiedererkennungswert“		<input type="checkbox"/>			
Sitzmöglichkeiten vorhanden		<input type="checkbox"/>			
Liege- / Spielwiese vorhanden		<input type="checkbox"/>			
Nutzung und Sicherheit					
Nutzungsspuren ...		Sicherheit			
Ausgeprägt <input type="checkbox"/>		Soziale Kontrolle durch Nachbarschaft/Passanten möglich:			
Mittel <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> gut			
Keine/gering <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> eingeschränkt/teilweise			
		<input type="checkbox"/> kaum/nicht			
Sonstiges/Anmerkungen					

C) Entwurf: Erfassungs- und Kategorisierungsbogen für alternative Spielorte

Objekt-Nr.	Flächengröße	Datum der Erfassung	
Bezeichnung	Foto-Nr.		
Anlagenbezeichnung			
Allgemeine Grünanlage <input type="checkbox"/>	Friedhof <input type="checkbox"/>	Fußgängerzone <input type="checkbox"/>	
Repräsent. Grünanlage <input type="checkbox"/>	Sportplatz <input type="checkbox"/>	Platz/Stadtplatz <input type="checkbox"/>	
Park- und Grünanlage <input type="checkbox"/>	sonstige Anlage <input type="checkbox"/>	Waldfläche <input type="checkbox"/>	
Naturnahe Grünanlage <input type="checkbox"/>		Brachfläche <input type="checkbox"/>	
Erreichbarkeit:			
Keine Barrieren <input type="checkbox"/>	Barrieren vorhanden <input type="checkbox"/>	Querungshilfe unmittelbar zum Eingangsbereich vorhanden <input type="checkbox"/>	
	Hauptverkehrsstraße <input type="checkbox"/>		
	Bahnlinie <input type="checkbox"/>		
Zugänglichkeit:			
Öffentlich <input type="checkbox"/>	halböffentlich <input type="checkbox"/>		
Zeitliche Verfügbarkeit:	eingeschränkte „Öffnungszeiten“ <input type="checkbox"/>	von h bis h	
	Keine Einschränkungen <input type="checkbox"/>		
Eingang barrierefrei <input type="checkbox"/>			
Ausstattung:			
Spiel und Sport	Gewässer	Sitzmöglichkeiten	Beleuchtung
Spielbereich für Kinder <input type="checkbox"/>	Stillgewässer <input type="checkbox"/>	Bänke (einzelstehend) <input type="checkbox"/>	Vorhanden <input type="checkbox"/>
Sonstige Spielbereiche <input type="checkbox"/>	Fließgewässer <input type="checkbox"/>	Bankgruppen <input type="checkbox"/>	Teilw. vorhanden <input type="checkbox"/>
Klettermöglichkeiten <input type="checkbox"/>		Sitzgruppen <input type="checkbox"/>	Nicht vorhanden <input type="checkbox"/>
Sportangebot <input type="checkbox"/>		Weitere Sitzmöglichkeiten <input type="checkbox"/>	
Sonstiges <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Treppen	
		<input type="checkbox"/> Mauern	
		<input type="checkbox"/> Balken	
		<input type="checkbox"/> sonstiges: _____	

Vegetation			
Grünfläche/Sportplatz <input type="checkbox"/>		Brachfläche <input type="checkbox"/>	Wald <input type="checkbox"/>
Blumenrabatte/Stauden <input type="checkbox"/>	Rasenflächen <input type="checkbox"/>	Einzelbäume <input type="checkbox"/>	Fichtenschonung <input type="checkbox"/>
Gehölzbereiche <input type="checkbox"/>	Wiesen <input type="checkbox"/>	Gehölzgruppe <input type="checkbox"/>	Laubwald <input type="checkbox"/>
Einzelbäume <input type="checkbox"/>	Bereiche mit <input type="checkbox"/>	Niedrige Vegetation <input type="checkbox"/>	Naturnah <input type="checkbox"/>
Obstgehölze <input type="checkbox"/>	Wildnischarakter	Vegetationsfreie Fläche <input type="checkbox"/>	
Gestaltung:			
Modellierung vorhanden <input type="checkbox"/>			
Raumbildung durch Modellierung und/oder Vegetation vorhanden <input type="checkbox"/>			
Gestaltungsmaterial vorhanden: <input type="checkbox"/> Äste, <input type="checkbox"/> Sand, <input type="checkbox"/> Kies, <input type="checkbox"/> lose Erde, <input type="checkbox"/> abgestorbene Pflanzenteile			
Trennung von Aktivitäts- und Ruhebereich <input type="checkbox"/>			
Schattige und sonnige Bereiche vorhanden <input type="checkbox"/>			
Wege:			
Asphalt <input type="checkbox"/>	Rindenmulche/Holzhäcksel <input type="checkbox"/>	Trampelpfade <input type="checkbox"/>	
Pflaster <input type="checkbox"/>	wassergebundene Decke <input type="checkbox"/>	Sonstiges: <input type="checkbox"/>	_____

Nutzung und Sicherheit			
Nutzungsspuren ...		Sicherheit	
Ausgeprägt <input type="checkbox"/>		Soziale Kontrolle durch Nachbarschaft/Passanten möglich:	
Mittel <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> gut	
Keine/gering <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> eingeschränkt/teilweise	
		<input type="checkbox"/> kaum/nicht	
Sonstiges/Anmerkungen			